



ENTSCHLIESSUNG NR. 14/23/CONS

ÖFFENTLICHE KONSULTATION ZUR BEDEUTUNG AUDIOVISUELLER UND RADIO-MEDIENDIENSTE VON ALLGEMEINEM INTERESSE UND ZUR ZUGÄNGLICHKEIT DES AUTOMATISCHEN NUMMERIRUNGSSYSTEMS DER DIGITALEN TERRESTRISCHEN FERNSEHKANÄLE

DIE BEHÖRDE

Auf der Tagung des Rates vom 25. Januar 2023;

GESTÜTZT AUF das Gesetz Nr. 249 vom 31. Juli 1997 zur *Errichtung der Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen und zur Festlegung von Vorschriften für Telekommunikations- und Rundfunk-/Fernsehsysteme* (im Folgenden das „*Gründungsgesetz*“);

GESTÜTZT AUF die Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten (im Folgenden die „*Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste*“);

GESTÜTZT AUF die Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation („*Europäischer Kodex für elektronische Kommunikation*“),

GESTÜTZT AUF die Gesetzesverordnung Nr. 207 vom 8. November 2021 zur *Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für elektronische Kommunikation (Neufassung)* (im Folgenden der „*Kodex für elektronische Kommunikation*“);

GESTÜTZT AUF die Gesetzesverordnung Nr. 208 vom 8. November 2021 zur *Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung*



bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten (im Folgenden die „Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste“);

GESTÜTZT AUF die EntschlieÙung Nr. 223/12/CONS vom 27. April 2012 über die Annahme der neuen Verordnung über die Organisation und den Betrieb der Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen, zuletzt geändert durch die EntschlieÙung Nr. 434/22/CONS,

GESTÜTZT AUF die EntschlieÙung Nr. 401/10/CONS vom 22. Juli 2010 zur Regelung der Verfahrensfristen, zuletzt geändert durch die EntschlieÙung Nr. 118/14/CONS,

GESTÜTZT AUF die EntschlieÙung Nr. 353/11/CONS vom 22. Juni 2011 über die neue Verordnung über die digitale terrestrische Fernsehübertragung, zuletzt geändert durch die EntschlieÙung Nr. 565/14/CONS,

GESTÜTZT AUF die EntschlieÙung Nr. 383/17/CONS vom 5. Oktober 2017 zur Annahme der Verordnung über den Zugang gemäß den Artikeln 22 ff. vom 7. August 1990, Nr. 24 und den Artikeln 5 ff. der Gesetzesverordnung Nr. 33 vom 14. März 2013;

GESTÜTZT AUF die EntschlieÙung Nr. 107/19/CONS vom 5. April 2019 zur Verabschiedung der Verordnung über die Konsultationsverfahren in Verfahren, die in die Zuständigkeit der Behörde fallen;

GESTÜTZT AUF die EntschlieÙung Nr. 216/00/CONS vom 5. April 2000 zur Festlegung von Decodernormen und Normen für den Empfang von Fernsehprogrammen mit bedingtem Zugang und insbesondere Anhang A mit dem Titel „Technische Spezifikationen für die Herstellung von Tuner-Decodern für den Empfang digitaler Fernsehsignale“;

GESTÜTZT AUF die EntschlieÙung Nr. 155/09/CONS vom 31. März 2009 zur Integration der EntschlieÙung Nr. 216/00/CONS nach dem neuen nationalen Frequenzzuweisungsplan;

GESTÜTZT AUF die EntschlieÙung Nr. 629/10/CONS vom 9. Dezember 2010 zur Integration der EntschlieÙung Nr. 216/00/CONS nach dem automatischen Nummerierungsplan für digitale terrestrische Fernsehkanäle;



GESTÜTZT AUF die EntschlieÙung Nr. 685/15/CONS vom 16. Dezember 2015 zur *Änderung der Festlegung von Decodernormen und Normen für den Empfang von Fernsehprogrammen mit bedingtem Zugang gemäß der EntschlieÙung Nr. 216/00/CONS*;

GESTÜTZT AUF die EntschlieÙung Nr. 367/13/CONS vom 4. Juni 2013 zur *Einrichtung eines technischen Gremiums, das damit beauftragt wird, Lösungen für Decodernormen, die thematische Navigation zwischen den Kanälen mittels elektronischer Programmführer (EPG) im Hinblick auf die Verpflichtung zur Integration von DVB-T2 in alle für den Empfang von Radio- und Fernsehdiensten geeigneten Geräte, die ab dem 1. Januar 2015 verkauft werden, zu finden, gemäß Artikel 3 Buchstabe d Absatz 5 der Gesetzesverordnung Nr. 16 vom 2. März 2012 mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 44 vom 26. April 2012*;

GESTÜTZT AUF die EntschlieÙung Nr. 482/14/CONS vom 23. September 2014 zur *Einrichtung einer ständigen Beobachtungsstelle für die Innovation audiovisueller Mediendienste*;

GESTÜTZT AUF die EntschlieÙung Nr. 39/19/CONS vom 7. Februar 2019 zum *nationalen Frequenzzuweisungsplan für den digitalen terrestrischen Fernsehdienst (NaFZ)*, geändert durch die EntschlieÙung Nr. 162/20/CONS vom 23. April 2020 und zuletzt durch die EntschlieÙung Nr. 43/22/CONS vom 10. Februar 2022;

GESTÜTZT AUF die EntschlieÙung Nr. 116/21/CONS vom 21. April 2021 zur *Aktualisierung des automatischen Nummerierungsplans für digitale terrestrische Fernsehkanäle, der Modalitäten für die Zuteilung von Nummern an Anbieter audiovisueller Mediendienste, die zur Übertragung audiovisueller Inhalte in digitaler terrestrischer Technologie zugelassen sind, und der damit verbundenen Nutzungsbedingungen*;

GESTÜTZT AUF die EntschlieÙung Nr. 266/22/CONS vom 19. Juli 2022 zur *Genehmigung der Leitlinien für den Inhalt zusätzlicher Verpflichtungen für den öffentlichen Rundfunk-, Fernseh- und Multimediadienst gemäß Artikel 59 Absatz 6 der Gesetzesverordnung Nr. 208 vom 8. November 2021. (Fünfjahreszeitraum: 2023-2028)*;

GESTÜTZT AUF die Informationsanfragen, die den Interessenträgern am 22. Juli 2022, 12. September 2022 und 13. Oktober 2022 übermittelt wurden;

GESTÜTZT AUF den Anhörungsantrag der Confindustria Radio Television Association,



GESTÜTZT AUF die Anhörung der Confindustria Radio Television Association vom 11. Oktober 2022,

IN ANBETRACHT der Antworten auf die Informationsanfragen, die den Interessenträgern übermittelt wurden;¹

IN ERWÄGUNG FOLGENDER GRÜNDE:

1. Prämisse.....	4
2. Der regulatorische und technische Bezugsrahmen.....	11
3. Der europäische Kontext.....	14
4. Hervorhebungsmaßnahmen.....	20
4.1. Zugänglichkeit des automatischen Nummerierungssystems für digitale terrestrische Fernsehkanäle.....	20
4.2. Die Bedeutung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse.....	24

1. Prämisse

Zweck dieser Bestimmung ist es, Maßnahmen zu ergreifen, um eine angemessene Hervorhebung von audiovisuellen und Radio-Mediendiensten von allgemeinem Interesse und das automatische Nummerierungssystem digitaler terrestrischer Fernsehkanäle gemäß Artikel 29 der *Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste* zu gewährleisten.

Der betreffende Artikel besagt, dass die Behörde Folgendes herausgibt: *i*) die Leitlinien, die die Kriterien für die Einstufung eines Dienstes als „von *allgemeinem Interesse*“ definieren, um ihm eine angemessene Bedeutung zu verleihen (Absätze 1 und 2) und *ii*) die regulatorischen Anforderungen, um sicherzustellen, dass das automatische Nummerierungssystem der digitalen terrestrischen Fernsehkanäle auf

¹ Die Unternehmen, die auf die Informationsanfrage geantwortet haben, sind: Aeranti-Corallo, Amazon Italia Services S.r.l., ANDEC (Associazione Nazionale Importatori e Produttori di Elettronica Civile), Anitec-Assinform (Associazione Italiana per l'Information and Communication Technology (ICT)), Apple Distribution International Ltd., Associazione „Media Audiovisivi Europei“ (M.A.V.E.), Associazione OMItaliane, Associazione Tv Insieme, Confindustria Radio Televisioni, Dazn Media Services S.r.l., Discovery Italia S.r.l., GEDI Gruppo Editoriale S.p.A., Google Italy S.r.l., La7 S.p.A., Mediaset S.p.A., Radio 24 (Il Sole 24 ore S.p.A.), Radio Italia S.p.A., Radio Nazionali Associate, Rai – Radiotelevisione Italiana S.p.A., RTL 102,500 HIT RADIO S.r.l., Sky Italia S.r.l., The Walt Disney Company Italia S.r.l., TIM S.p.A., Vodafone Italia S.p.A..



allen Fernsehgeräten mit digitaler terrestrischer Technologie installiert und leicht zugänglich ist (Absatz 7).

Der italienische Gesetzgeber befasst sich seit Anfang der 70er Jahre mit der Bedeutung bestimmter Kategorien von Inhalten und Dienstleistungen, bis hin zu den neuesten Bestimmungen der *Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste* und den *Ad-hoc*-Normen im neuesten *Kodex für elektronische Kommunikation*. Darüber hinaus hat der europäische Gesetzgeber mit der *Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste* auch vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen können, um bestimmten Arten von Diensten die gebührende Bedeutung einzuräumen.

Insbesondere war es die Absicht des italienischen Gesetzgebers, eine angemessene Bedeutung für audiovisuelle Mediendienste von allgemeinem Interesse sicherzustellen, unabhängig von der Bereitstellungsplattform, um Pluralismus, Meinungsfreiheit, kulturelle Vielfalt und Informationswirksamkeit für ein möglichst breites Publikum zu gewährleisten. Gleichzeitig bemühte sich der Gesetzgeber auch, die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Inhalten, die über eine digitale terrestrische Plattform zugänglich sind, zu wahren und durch die Auferlegung von Zugangsverpflichtungen für die Netzbetreiber sicherzustellen, dass interessierte Parteien Zugang zu elektronischen Programmführern (EPG) und Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) haben.

Kurz gesagt, durch diese im nächsten Absatz ausführlich beschriebenen Standards wollte der Gesetzgeber sicherstellen, dass die entsprechenden Angebote sofort an die – begrenzte – Aufmerksamkeit der Nutzer herangetragen werden und dass – durch die neuen Einnahmen aus der neu erworbenen Bedeutung – Anbieter von Multimedia-Inhalten die Produktion von Inhalten von allgemeinem Interesse refinanzieren können.

Ziel dieser Maßnahme ist es, die genannten Rechtsvorschriften über die Bedeutung unter Berücksichtigung der kontinuierlichen Entwicklung des technologischen und marktwirtschaftlichen Kontexts, in dem die Positionierung audiovisueller Inhalte zunehmend strategisch ausgerichtet ist, umzusetzen.

Dank der Digitalisierung und Verbreitung des IP-Rundfunks hat es in den letzten Jahren tatsächlich zu einer exponentiellen Zunahme des Angebots an audiovisuellen und Radio-Inhalten geführt, das aufgrund der Vielzahl und Vielfalt der Anbieter und der Plattformen und Geräte, die für die Nutzung von Inhalten zur Verfügung stehen, gleichzeitig zunehmend fragmentiert ist. In diesem Zusammenhang ist es für den Nutzer nicht immer leicht, informationelle, politische, bildende, wissenschaftliche, aber auch unterhaltsame Inhalte zu identifizieren, die für den Aufbau des kollektiven Bewusstseins und die Bildung der öffentlichen Meinung relevant sind.



Noch komplexer wird dieser Kontext durch die immer häufigere Nutzung von mit dem Internet verbundenen Geräten wie Smart-TVs, Decodern und TV-Boxen der neuesten Generation, die im Vergleich zur Verwendung der herkömmlichen numerischen Tastatur vielfältigere und komplexere Methoden zur Suche und Anzeige von Kanälen und Programmen erforderlich (aber auch möglich) gemacht haben: den elektronische Programmführer und die dazugehörige Kanalliste. Er bezieht sich auf bestimmte Tasten auf Fernbedienungen, die direkt zu bestimmten Anwendungen, Inhalten oder audiovisuellen Medienanbietern (in der Regel nichtlinear) führen, grafische Schnittstellen für die Inhaltsdarstellung sowie erweiterte Text- oder Sprachsuchfunktionen. Darüber hinaus nimmt der Einsatz von Sprachassistenten zu Hause, im Auto, auf Smartphones und auf Tablets zu, mit der unmittelbaren Folge, dass der Zugang zu audiovisuellen und Radio-Inhalten zunehmend von den Anbietern solcher Geräte vermittelt wird.

Die Verbreitung von Geräten, von denen auf audiovisuelle Inhalte und Radioinhalte zugegriffen werden kann, hat das Modell für die Nutzung der Inhalte selbst erheblich verändert. Während solche Inhalte bis vor einigen Jahren hauptsächlich über digitale terrestrische und Satellitenplattformen sowie über Funkgeräte nutzbar waren (und genossen wurden), und während der Zugang zu Inhalten über das Internet auf andere Plattformen und Geräte beschränkt war, gab es in den letzten Jahren weit verbreitete Nutzungsmodi von „hybriden“ Inhalten, da über dasselbe Gerät (z. B. ein mit dem Internet verbundenes Fernsehen) die Nutzer sowohl im Rundfunk als auch über IP auf audiovisuelle Inhalte und Radioinhalte zugreifen können. Änderungen bei der Nutzung von Radio-Mediendienste, die zunehmend auf den Einsatz vernetzter Geräte ausgerichtet sind, haben folglich Geräteherstellern und -entwicklern von Betriebssystemen und Softwareschnittstellen eine herausragende Rolle zuerkannt, die durch die Definition der Logiken, die der Sichtbarkeit von Inhalten und dem Zugang zu Inhalten (linear und auf Abruf, gesendet und online) zugrunde liegen, ihre Rolle als Vermittler gestärkt haben.

In diesem Zusammenhang weist er auch auf die durch die jüngste Pandemie verursachte Veränderung der Konsumgewohnheiten hin, die viele der täglichen Aktivitäten innerhalb der Wände des Hauses verlagert hat sowie darauf, dass die Nachfrage nach technologischen Geräten und Verbindungen im Zeitraum 2019-2021 gestiegen ist: im Jahr 2021 beliefen sich die Heimbildschirme auf rund 119,4 Mio. (+ 6,2 % gegenüber 2019), mit durchschnittlich fünf Bildschirmen pro Haushalt belief sich die Zahl der Haushalte mit Internetanschluss auf 90,2 % der gesamten italienischen



Haushalte (+ 3,6 %) und die Haushalte mit Festnetz- und Mobilfunknetzanschlüssen beliefen sich auf 59,4 % aller Haushalte (+ 6,2 %).²

Unter den Bildschirmen sind insbesondere Smart-TVs auf dem Vormarsch, mit mehr als 15 Millionen im Jahr 2021 (+ 46,6 % in den letzten zwei Jahren), und wenn sie einerseits dem Fernsehen neues Leben einhauchen, um den wachsenden Informations- und Unterhaltungsbedarf zu befriedigen, stellen sie nun andererseits neben Smartphones und PCs zusätzliche Geräte dar, die die Italiener nutzen können, um auf mehr Inhalte und Dienste als das traditionelle Fernsehgerät zuzugreifen, sich mit dem Internet zu verbinden und Remote-Aktivitäten durchzuführen. Es ist zu bedenken, dass im Jahr 2021 fast vier Millionen Menschen Smart-TVs nutzten, um Websites zu durchsuchen, eine Gewohnheit, die solchen Geräten eine neue hybride Rolle verleiht, auf halbem Weg zwischen einem Computermonitor und einem Fernseher für den Zugang zu audiovisuellen und Radio-Diensten. Tatsächlich werden nicht alle intelligenten Smart-TVs für alle ihre Funktionen verwendet: von 15,5 Millionen Smart TVs in italienischen Haushalten im Jahr 2021 sind 12,3 Millionen Geräte tatsächlich mit dem Internet verbunden und etwa 2,6 Millionen Haushalte verfügen über ein nicht angeschlossenes Smart TV.³

Auch die Sehgewohnheiten haben sich im Laufe der Jahre weiterentwickelt: im Jahr 2020 sahen mehr als sieben Millionen Italiener Fernsehsendungen, die gleichzeitig im linearen Fernsehen ausgestrahlt wurden, im Internet, was einem Anstieg von 24,6 % gegenüber dem Vorjahr entspricht. Darüber hinaus waren 24 Millionen Italiener (+ 48,4 %) mit dem Internet verbunden und nutzten kostenlose oder kostenpflichtige *Ad-hoc*-Anwendungen, um Inhalte, Filme und Programme zu sehen.⁴

Insbesondere zeigt eine Analyse der Daten der TV-Publikumsbewertungen für 2021 einen gegenläufigen Trend zwischen den Zielgruppen digitaler terrestrischer und Satellitenplattformen einerseits und Video on Demand andererseits. Bei kostenlosen und kostenpflichtigen Kanälen sinkt die Zahl der Nutzer am durchschnittlichen Tag des Jahres im Vergleich zu 2020 um 9 % und kehrt zu den Werten zurück, die mit denen der Krisenzeiten vor der Pandemie übereinstimmen. Umgekehrt wuchsen die kostenpflichtigen Video-on-Demand-Dienste, nachdem sie im Jahr 2020 einen entscheidenden Anstieg des Marktanteils gemeldet hatten (von 11,2 auf 14,3 Millionen monatliche Website- und App-Nutzer im Jahresdurchschnitt), im Jahr 2021 weiter und erreichten 14,9 Millionen Unique Users.⁵

² Vierter Auditel-Censis-Bericht, 19. November 2021.

³ *Ibidem*.

⁴ *Ibidem*.

⁵ Siehe den Jahresbericht 2022 über die durchgeführten Tätigkeiten und Arbeitsprogramme, Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen.



Der Erfolg von Video-on-Demand-Diensten zeigt sich auch an der Verringerung der Konzentration des TV-Sektors insgesamt (wobei der HHI – Herfindahl-Hirschman Index – im letzten Jahr von 2 436 auf 2 185 gesunken ist).⁶ Obwohl die drei größten Betreiber (Rai, Sky und Fininvest) nach wie vor 79 % des Gesamtvermögens halten, wird festgestellt, dass Video-on-Demand-Dienstleister zusammen 11 % des Gesamtvolumens ausmachen.

Ein genauerer Blick auf den Pay-TV-Sektor zeigt zum einen, dass die Einnahmen aus dem Verkauf von Pay-TV-Angeboten (Pay-TV und Pay-per-View) und Werbung, die auf satellitengestützte und digitale terrestrische Plattformen entfallen, im letzten Jahr um 14,5 % zurückgingen und zum anderen, dass die durch Online-Angebote generierten Ressourcen, darunter sowohl Abonnements (S-VOD) als auch Verkauf und Vermietung einzelner Inhalte (EST und T-VOD), eine Steigerungsrate von mehr als 30 % aufweisen. Die Einnahmen aus der letztgenannten Komponente werden daher immer bedeutender, sodass sie im Jahr 2021 1 Milliarde Euro erreichten, was sich auf das gesamte Pay-TV siebenmal so stark auswirkt wie vor fünf Jahren. Die Verlangsamung der Einnahmen aus Satelliten- und digitalen terrestrischen Abonnements und die Stärkung der Umsatzanteile von Video-on-Demand-Dienstleistern (einschließlich Netflix, Dazn, Amazon Prime, Disney+, TIM Vision) wirken sich auf die Marktstruktur aus: von 2020 bis 2021 gab es einen Rückgang der Konzentration des Pay-TV-Sektors, wobei der HHI-Index von 6 485 auf 5 264 (2019 lag er über 7 000) sank, obwohl er weiterhin hoch ist.⁷

Was den Radiosektor betrifft, so zeigt eine erste Untersuchung der Daten zum Radiopublikum, dass an der Spitze der Liste der zum Hören verwendeten Geräte – bezogen auf die Anzahl der Hörer an einem durchschnittlichen Tag – das Autoradio (ca. 23,4 Millionen oder etwa 70 % der Gesamtzahl der Hörer) steht, gefolgt von dem Radiogerät (9,8 Millionen), dem Fernsehgerät (ca. 3,8 Millionen) und dem Smartphone (ca. 3,5 Millionen).⁸ Das Autoradio und damit das Hören von Radioinhalten erweist sich nach wie vor als Hauptwahl für den Zugriff auf Radioinhalte.

In dem beschriebenen Szenario haben die Multiplikation von Geräten und Plattformen für den Zugang zu audiovisuellen und Radio-Mediendiensten einerseits und die Integration der IP-Übertragung mit „traditionellen“ Fernsehgeräten andererseits das Paradigma für den Zugriff auf Inhalte grundlegend verändert. In diesem Zusammenhang ist die Art und Weise, wie Inhalte durch spezifische Benutzeroberflächen dargestellt und durchsucht werden, von enormer Bedeutung: zwar ermöglichen diese Methoden den

⁶ *Ibidem*, Statistischer Anhang.

⁷ *Ibidem*.

⁸ TER (Tavolo Editori Radio), 1. Halbjahr 2022.



Nutzern, sich anhand ihrer Sehgewohnheiten durch personalisierte Präsentationen (auch auf der Grundlage spezifischer Empfehlungsalgorithmen) zwischen einer Vielzahl von Diensten und Programmen zu orientieren, doch indem sie – auch auf der Grundlage von Lizenzvereinbarungen zwischen Anbietern audiovisueller Mediendienste und Geräteherstellern – den verschiedenen präsentierten Inhalten einen anderen Stellenwert einräumen oder die Möglichkeiten der individuellen Anpassung einschränken, sind sie in der Lage, die Wahl des Nutzers zu beeinflussen, wenn nicht gar zu steuern.

Darüber hinaus ist bekannt, dass die Reihenfolge, in der die Ergebnisse der Nutzersuche auf Suchmaschinen präsentiert werden, von absoluter Bedeutung ist: ein höherer Rang in der Ergebnisliste kann⁹ die Wahrscheinlichkeit, dass ein Link gewählt wird, um das Zehnfache, wenn nicht sogar um das Hundertfache erhöhen. Als Ergebnis verändern Suchmaschinen bewusst die Reihenfolge der Suchergebnisse und führen so verschiedene Formen der Suchverzerrung ein, um ihre Gewinne aus Online-Werbung zu maximieren. In Ermangelung einer spezifischen Forschung zu diesem Thema ist es plausibel anzunehmen, dass auch im Kontext der Benutzeroberflächen von Smart TVs, Decodern und anderen angeschlossenen Multimedia-Geräten die Bedeutung des Inhalts eine ähnliche Rolle spielen kann.

Oft wird die Wahl, bestimmten Inhalten besondere Sichtbarkeit zu verleihen, durch die Möglichkeit diktiert, die erfolgreichsten Inhalte hervorzuheben, wie solche mit einem größeren Publikum oder diejenigen, die mehr „ angeklickt “ werden, oder die Inhalte, die auf der Grundlage früherer Aufrufe und Benutzerinteraktionen mit ähnlichen Inhalten am ehesten das Interesse des Benutzers wecken können. Solche Inhalte fallen nicht immer in den Anwendungsbereich von Inhalten, die als von allgemeinem Interesse definiert werden können; Zu bedenken sind zum Beispiel Inhalte, die zwar weniger wert sind als professionelle Journalismus-Inhalte, die aber aufgrund ihrer ansprechenderen Präsentation die Aufmerksamkeit des Nutzers eher auf sich ziehen werden. Das dargestellte Szenario wird durch die exponentielle Zunahme des Konsums von nichtlinearen und Online-Inhalten, auf die der Nutzer jederzeit zugreifen kann, noch komplizierter gemacht, was die Auffindbarkeit von Inhalten und Diensten von allgemeinem Interesse in der Fülle der verfügbaren Dienste noch erschwert.

Wie auch die *Gruppe der europäischen Regulierungsbehörden für audiovisuelle Mediendienste* (ERGA),¹⁰ unter Berücksichtigung der neuen Realität der Verbreitung und Anzeige von Medieninhalten und der Tatsache, dass die Auswahl der

⁹ Glick *et al.* (2014), „How Does Ranking Affect User Choice in Online Search? (Wie wirkt sich Ranking auf die Nutzerwahl in der Online-Suche aus?)“, *Review of Industrial Organization*, 45:99–119, schätzen, dass ein Wechsel von der zehnten auf die erste Position in der Reihenfolge der Suchergebnisse die Wahrscheinlichkeit, dass ein Link angeklickt wird, von etwa neun Mal auf mehr als 120 Mal erhöhen kann.



Plattformbetreiber und Content-Distributoren darauf ausgerichtet ist, den größten finanziellen Vorteil zu erlangen, statt auf Erwägungen von allgemeinem Interesse zu beruhen, anerkennt, sieht die *Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste* vor, dass die Mitgliedstaaten geeignete gesetzgeberische Maßnahmen ergreifen können, um Diensteanbieter anzuregen, die Verbreitung audiovisueller Mediendienste von allgemeinem Interesse zu gewährleisten. Geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung von Bedeutung können in der Tat eine Schlüsselrolle bei der Bekämpfung von Desinformation und bei der Förderung von Investitionen in hochwertigen Journalismus und Inhalte spielen.

Die Aufmerksamkeit der Nutzer auf bestimmte Medieninhalte ist de facto ausschlaggebend für den Preis der Werbung. Die Bereitschaft der Werbetreibenden, ihre Zielgruppe zu erreichen, hängt von ihren Merkmalen (Produktkategorie der beworbenen Ware/Dienstleistung, Größe des Unternehmens usw.) und von der Affinität der Zielgruppe, an die die Werbebotschaft (in einem bestimmten Zeitrahmen) mit dem Ziel der beworbenen Ware/Dienstleistung adressiert wird, ab. Der theoretische Preis der Werbefläche ist daher eine Funktion der Quantität – des Anteils – und der Qualität – des Affinitätsindex – des Publikums, das zu einem bestimmten Zeitpunkt das Medium verwendet, auf dem der Inhalt vermittelt wird: wenn Inhalte schwer zu finden sind, können die Werbeeinnahmen entsprechend sinken. Dieser Rückgang kommt zu den bereits erheblichen Einnahmeverlusten, die durch die Verbreitung von Anbietern und damit von Angeboten von Mediendiensten verursacht wurden, hinzu, was zu einer erheblichen Fragmentierung des Publikums beiträgt. Kurz gesagt, mehr Bedeutung erfordert eine bessere Sichtbarkeit von Inhalten und eine größere Anzahl von Klicks und Ansichten durch die Nutzer und infolgedessen mehr Investitionen, die durch höhere Werbeeinnahmen gefördert werden.

Angesichts des beschriebenen Technologie- und Marktzusammenhangs sowie des Regelungsrahmens, in dem das betreffende Verfahren eingeleitet wird, scheint es ebenso notwendig wie immer, ein gerechtes Gleichgewicht zwischen der Auferlegung von *Ad-hoc*-Anforderungen, die darauf abzielen, bestimmten Kategorien von Inhalten und Dienstleistungen angemessene Bedeutung zu verschaffen, einerseits, und den Verbrauchern weiterhin eine möglichst große Auswahl bieten zu können, andererseits.

Die folgenden Absätze geben eine kurze Beschreibung des regulatorischen und technischen Bezugsrahmens (Absatz 2.), eine Darstellung der bereits verabschiedeten – bzw. zu

¹⁰ Siehe ERGA (2020), „*Ensuring Prominence and Access of Audiovisual Media Content to all Platforms (Findability) – Deliverable 1 (Sicherstellung der Hervorhebung und des Zugangs von audiovisuellen Medieninhalten zu allen Plattformen (Auffindbarkeit) – Arbeitsergebnis 1): Overview document in relation to Article 7a of the Audiovisual Media Services Directive (Übersichtsdokument in Bezug auf Artikel 7a der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste)*“.



verabschiedenden - Bestimmungen über die Bedeutung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse auf europäischer Ebene (Absatz3.) und den Inhalt der Hervorhebungsmaßnahmen, die Gegenstand dieser Maßnahme sind (Absatz4.).

2. Der regulatorische und technische Bezugsrahmen

Der nationale regulatorische Bezugsrahmen dieser Maßnahme besteht hauptsächlich aus der *Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste* und dem *Kodex für elektronische Kommunikation*.

Um Pluralismus, Meinungsfreiheit, kulturelle Vielfalt und die Wirksamkeit der Informationen für möglichst viele Nutzer zu gewährleisten, sieht Artikel 29 der *Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste* in Absatz 1 vor, dass für audiovisuelle und Radio-Mediendienste von allgemeinem Interesse, die über alle Arten von Empfangs- oder Zugangsmöglichkeiten und Plattformen bereitgestellt werden, eine angemessene Bedeutung gewährleistet werden sollte. Der folgende Absatz 2 gibt der Behörde die Aufgabe, anhand von Leitlinien die Kriterien für die Einstufung eines Dienstes als Dienstleistung von allgemeinem Interesse sowie die Methoden und Kriterien festzulegen, die Hersteller von für den Empfang von Rundfunk- oder Funksignalen geeigneten Geräten, Anbieter von Indizierungs-, Aggregations- oder Abrufdiensten für audiovisuelle Inhalte oder Toninhalte oder auch Anbieter, die bestimmen, wie die Dienste auf Benutzerschnittstellen dargestellt werden, einhalten müssen, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen von Absatz 1 eingehalten werden.

In Bezug auf die Bedeutung sieht Artikel 29 Absatz 7 der *Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste* auch vor, dass alle Geräte, die für den Empfang eines digitalen terrestrischen Fernsehsignals geeignet sind, auch wenn sie internetfähig sind, über das automatische Nummerierungssystem der digitalen terrestrischen Fernsehkanäle verfügen müssen. Dieser Artikel sieht auch vor, dass das Nummerierungssystem leicht zugänglich sein muss, dass die Behörde die für die Durchführung dieser Bestimmungen erforderlichen Regulierungsanforderungen freigibt und dass sie für die Parteien, die die Geräte herstellen oder einführen, die erforderlichen Maßnahmen erlässt, um die Einhaltung zu gewährleisten.¹¹

In diesem Zusammenhang weist sie auch auf die Bestimmungen von Artikel 72 Absatz 2 des *Kodex für elektronische Kommunikation* hin, wonach die „[...] Behörde unbeschadet der Maßnahmen, die gegen Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht im Sinne des Artikels 79 ergriffen werden könnten, Folgendes auferlegen kann: [...] d)

¹¹ Die *Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste* legt auch die Sanktion fest, die die Behörde bei Nichteinhaltung der vorgenannten Maßnahmen anwenden muss (siehe Artikel 1 Absatz 31 des Gesetzes Nr. 249 vom 31. Juli 1997).



soweit dies erforderlich ist, um den Endnutzern den Zugang zu digitalen Rundfunkdiensten und damit zusammenhängenden ergänzenden Diensten, die von der Behörde spezifiziert werden, zu gewährleisten, die Verpflichtung der Betreiber, den Zugang zu den anderen in Anhang 2 Teil 2 genannten Ressourcen zu fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen sicherzustellen“, d. h. den Zugang zu Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) und den Zugang zu elektronischen Programmführern (EPG) zu gewährleisten.

Während Artikel 29 Absatz 7 der *Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste* rein national ist, wurden die in Artikel 29 Absatz 1 und 2 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste genannten Bestimmungen erlassen, um Artikel 7a der *Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste* umzusetzen, der vorsieht, dass „die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen können, um eine angemessene Bedeutung audiovisueller Mediendienste von allgemeinem Interesse sicherzustellen“. In Erwägungsgrund 25 der *Richtlinie* wird außerdem festgelegt, dass die Mitgliedstaaten Verpflichtungen auferlegen können, um die angemessene Relevanz von Inhalten von allgemeinem Interesse im Rahmen definierter Ziele von allgemeinem Interesse wie Medienpluralismus, Meinungsfreiheit und kulturelle Vielfalt zu gewährleisten. Diese Verpflichtungen sollten aus legitimen Erwägungen des öffentlichen Interesses nur dann auferlegt werden, wenn sie angemessen sind und nur dann, wenn sie erforderlich sind, um Ziele von allgemeinem Interesse zu erreichen, die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Unionsrecht klar definiert werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der italienische Gesetzgeber die Natur des beherrschenden allgemeinen Interesses des Rundfunk- und Fernsehdienstes bereits anerkannt hat, als er mit dem Gesetz Nr. 103 vom 14. April 1975 darauf hinwies, dass die Ausstrahlung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen gemäß Artikel 43 der Verfassung einen wesentlichen öffentlichen Dienst von allgemeinem Interesse darstelle, der darauf abziele, die Bürgerbeteiligung zu erweitern und gemäß den in der Verfassung verankerten Grundsätzen zur sozialen und kulturellen Entwicklung des Landes beizutragen.

Im Anschluss daran wurde mit dem Gesetz Nr. 223 vom 6. August 1990 das beherrschende allgemeine Interesse der „Ausstrahlung von Radio- oder Fernsehprogrammen mit allen technischen Mitteln“ auch auf private Konzessionäre für die Rundfunk- und Fernsehübertragung ausgedehnt. Dieser Grundsatz wurde auch in Artikel 7 des vorherigen konsolidierten Textes¹² zum Ausdruck gebracht und schließlich in Artikel 6 Absatz 1 der *Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste* mit der

¹²Gesetzesverordnung Nr. 177 vom 31. Juli 2005, geändert durch die Gesetzesverordnung Nr. 44 vom 15. März 2010.



Bestimmung *„Informationen über einen audiovisuellen oder Rundfunk-Mediendienst stellen eine Dienstleistung von allgemeinem Interesse dar [...]“* bekräftigt.

Es ist auch angebracht, auf die Bestimmungen des Abkommens, das 2017 zwischen dem Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung und der RAI anlässlich der Konzession für den öffentlichen Rundfunk-, Fernseh- und Multimediadienst geschlossen wurde, hinzuweisen.¹³ Artikel 1 des Abkommens sieht vor, dass die Konzession den öffentlichen Rundfunk-, Fernseh- und Multimedia-Dienst, *„der als Dienstleistung von allgemeinem Interesse zu verstehen ist“*, betrifft, bestehend in der Produktion und Verbreitung audiovisueller und multimedialer Inhalte auf allen Plattformen, die unter anderem durch den Einsatz neuer Technologien zur Gewährleistung einer vollständigen und unparteiischen Information sowie zur Förderung der Bildung, des zivilen Wachstums, des Urteilsvermögens und der Kritik, des Fortschritts und des sozialen Zusammenhalts bestimmt sind, um die italienische Sprache, Kultur, Kreativität und Umwelterziehung zu fördern, die nationale Identität zu schützen und soziale Vorteile zu gewährleisten.

Im Bereich der öffentlichen Rundfunk-, Fernseh- und Multimediadienste wird darauf hingewiesen, dass die Richtung zur Verbesserung und Aktualisierung der Präsenz der RAI im digitalen Umfeld sowohl in der Entschließung der Behörde zur Genehmigung der Leitlinien für den Inhalt von Rundfunk-, Fernseh- und Multimedia-Verpflichtungen im Bereich der öffentlich-rechtlichen Dienste,¹⁴ als auch in den Leitlinien für den Inhalt von Dienstleistungsverträgen 2023-2028, die der Ministerrat am 18. Mai 2022 gebilligt hat, zum Ausdruck gebracht wurde. In beiden Maßnahmen wird die Entwicklung von Unternehmenspolitiken zur Gewährleistung der Sichtbarkeit und des Zugangs von RAI-Inhalten auf vernetzten Fernsehgeräten, insbesondere im Hinblick auf die Auflistung von Inhalten, auf die Mechanismen der Anpassung und Filterung im Einklang mit den Leitlinien über die Bedeutung durch die *Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste* gefordert.

Der beschriebene regulatorische Rahmen sieht zwar eine angemessene Hervorhebung der audiovisuellen und Radio-Mediendienste von allgemeinem Interesse und des automatischen Nummerierungssystems der digitalen terrestrischen Fernsehkanäle vor, gibt aber weder Hinweise auf die technische Durchführbarkeit dieser

¹³ *„Abkommen zwischen dem Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung und der RAI über die Konzession für den öffentlichen Radio-, Fernseh- und Multimedia-Dienst (genehmigt durch das Dekret des Premierministers auf Vorschlag des Ministers für wirtschaftliche Entwicklung im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Finanzen vom 28. April 2017)“.*

¹⁴ Siehe Entschließung Nr. 266/22/CONS vom 19. Juli 2022 über die Genehmigung der Leitlinien über den Inhalt zusätzlicher Verpflichtungen für den öffentlichen Rundfunk-, Fernseh- und Multimediadienst gemäß Artikel 59 Absatz 6 der Gesetzesverordnung Nr. 208 vom 8. November 2021. (Fünfjahreszeitraum: 2023-2028).



Bestimmungen, noch legt er fest, wie die Hervorhebungsmaßnahmen durchzuführen sind. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass zur Prüfung der Möglichkeit, technische Lösungen zu entwickeln, die die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der in der Richtlinie über *audiovisuelle Mediendienste* unterstützen können, das Konsortium DVB (*Digital Video Broadcasting*) im Jahr 2021 eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe (*die CM-TF-AVMS-Gruppe*) eingerichtet hat. Die Arbeitsgruppe hat kürzlich ein technisches Dokument erstellt, das die kommerziellen Anforderungen zur Unterstützung der wirksamen Umsetzung der Bestimmungen gemäß Artikel 7 Buchstabe a der *Richtlinie* enthält.¹⁵ Kurz gesagt, die vorgeschlagene Lösung, die aus einer zusätzlichen Spezifikation des DVB-Standards und nicht aus einer Ad-hoc-Lösung besteht, würde durch einen spezifischen Signalmechanismus die eindeutige Identifizierung von Diensten als Dienstleistungen von allgemeinem Interesse ermöglichen, sobald sie von den Plattformen und Anbietern, die solche Dienste vertreiben, sowie von Geräteherstellern, die Hervorhebungsmaßnahmen gemäß der *Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste* umsetzen müssen, implementiert wurden.

3. Der europäische Kontext

Zur Bestätigung des Interesses und der Aufmerksamkeit, die durch die Bedeutung der Dienste von allgemeinem Interesse geweckt werden, ist anzumerken, dass dieses Thema seit 2020 im Arbeitsprogramm der *Gruppe der europäischen Regulierungsbehörden für audiovisuelle Mediendienste* (ERGA) enthalten ist, als das Thema in einem ersten Bericht behandelt wurde;¹⁶ anschließend wurde das Interesse in den Jahren 2021 und 2022 im Rahmen der von der Behörde koordinierten Untergruppe 1 (SG1) bestätigt.

Im Jahr 2021 erstellte die SG1 einen Bericht über den Austausch bewährter Verfahren zur Hervorhebung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse,¹⁷ während 2022 erläutert wurde, wie Algorithmen und Empfehlungssysteme die

¹⁵ „Commercial requirements for AVMS signalling (Kommerzielle Anforderungen für die Signalisierung von audiovisuellen Mediendiensten“, DVB-Dokument C101 vom Februar 2022.

¹⁶ Siehe ERGA (2020) „Ensuring Prominence and Access of Audiovisual Media Content to all Platforms (Findability) – Deliverable 1 (Sicherstellung der Bedeutung und des Zugangs von audiovisuellen Medieninhalten zu allen Plattformen (Auffindbarkeit) – Arbeitsergebnis 1): Overview document in relation to Article 7a of the Audiovisual Media Services Directive (Übersichtsdokument in Bezug auf Artikel 7a der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste)“.

¹⁷ Siehe ERGA (2021) „Consistent implementation and enforcement of the new AVMSD framework (Konsistente Implementierung und Durchsetzung des neuen AVMSD-Rahmenwerks). Workstream 1 Best practice exchange (Teilprojekt 1 Austausch bewährter Verfahren): Analysis of implementing national measures (Analyse der Umsetzung nationaler Maßnahmen): Overview document on the exchange of best practices regarding Art. 7a and 7b AVMS (Übersichtsdokument über den Austausch bewährter Verfahren in Bezug auf Art. 7a und 7b AVMS)“.



Bedeutung sowohl der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse als auch der europäischen Arbeiten zu On-Demand-Mediendiensten gewährleisten können (vorbehaltlich anderer Bestimmungen der Richtlinie).¹⁸

Bisher haben über Italien hinaus nur fünf Staaten Maßnahmen zur Hervorhebung von Inhalten von allgemeinem Interesse erlassen oder werden dies in Kürze tun (Belgien, Frankreich, Deutschland, Irland und das Vereinigte Königreich).¹⁹

Um eine Zusammenfassung des Inhalts, des Umfangs und der Auslegung der bisher in Europa ergriffenen Maßnahmen zu erhalten, siehe nachstehend: *i*) der Stand der Verabschiedung der Maßnahmen; *ii*) die Definition von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse; *iii*) die Art und Weise, wie die Hervorhebung gewährleistet wird und *iv*) wer von den Verpflichtungen betroffen ist und auf welcher Art von Plattformen oder Geräten die Hervorhebung gewährleistet werden sollte.

3.1 Der Stand der Verabschiedung der Hervorhebungsmaßnahmen

In Belgien ermöglicht das Dekret zur Umsetzung der *Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste* der Regierung, Vorschriften festzulegen, die eine angemessene Bedeutung, Sichtbarkeit und Auffindbarkeit für audiovisuelle Mediendienste von allgemeinem Interesse gewährleisten; derzeit hat die Regierung diese Bestimmung noch nicht umgesetzt.

In Frankreich gelten seit dem 1. Januar 2022 Maßnahmen zur Hervorhebung von Inhalten von allgemeinem Interesse (aufgrund einer Regierungsverordnung vom 21. Dezember 2020). Darüber hinaus übermittelte die Regierung der Europäischen Kommission im April 2022 einen Entwurf eines Durchführungsdekrets zur Festlegung der Schwellenwerte für die Ermittlung der den Verpflichtungen unterliegenden Betreiber.²⁰ Im Juli 2022 gab die Europäische Kommission eine Stellungnahme zu dem Dekretentwurf ab, in der sie sich negativ zu den Maßnahmen äußerte, da *i*) die vorgeschlagenen Verpflichtungen, da sie auch für Anbieter mit Sitz in anderen

¹⁸ Siehe ERGA (2022) „Exploring how algorithms and recommendation systems could ensure the appropriate prominence of audiovisual media services of general interest (Article 7a) as well as the prominence of European works (Article 13(1)) (Wie Algorithmen und Empfehlungssysteme die angemessene Hervorhebung audiovisueller Mediendienste von allgemeinem Interesse gewährleisten könnten (Artikel 7a) sowie die Hervorhebung europäischer Werke (Artikel 13 Absatz 1))“.

¹⁹ Quelle Cullen (2022) „Prominence/discoverability of audiovisual media services of general interest (Hervorhebung/Entdeckbarkeit audiovisueller Mediendienste von allgemeinem Interesse)“.

²⁰ Der Dekretentwurf schlägt zwei Schwellenwerte vor, oberhalb derer Anbieter den vorgesehenen Verpflichtungen unterliegen: *i*) 150 000 Benutzerschnittstellen für Dienste, die im letzten Kalenderjahr auf einem audiovisuellen Gerät verfügbar waren (z. B. Fernsehgeräte, Videoprojektoren, Peripheriegeräte mit Fernsehgeräten, angeschlossene persönliche Assistenten); *ii*) drei Millionen Unique Visitors pro Monat für Benutzeroberflächen, die von Vertreibern audiovisueller Online-Dienste oder in App-Stores zur Verfügung gestellt werden.



Mitgliedstaaten gelten, eine Beschränkung der grenzüberschreitenden Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft könnten, und *ii*) das Dekret die Gefahr birgt, dass die Anbieter von Benutzerschnittstellen die übermittelten Informationen „überwachen“ müssen.²¹

In Deutschland sind seit dem 7. November 2020 Maßnahmen zur Hervorhebung von Inhalten von allgemeinem Interesse in Kraft. Der „*Staatsvertrag über Mediendienste*“, der die *Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste* umsetzt, sieht vor, dass bestimmte Inhalte auf Benutzeroberflächen leicht verfügbar sein müssen.

In Irland sieht der Entwurf eines Dekrets zur Umsetzung der *Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste* vor, dass die Regulierungsbehörde Maßnahmen ergreifen kann, um die Hervorhebung bestimmter Programme und Dienste in interaktiven Führern zu gewährleisten.

Im Vereinigten Königreich gibt es bereits Maßnahmen, um die Hervorhebung von linearen öffentlichen Diensten zu gewährleisten, während derzeit Maßnahmen zur Hervorhebung öffentlicher Dienste auf Abruf erörtert werden.

3.2 Die Definition von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse

In Belgien fallen die öffentlichen und die benannten kommerziellen Dienste in den Anwendungsbereich von Fernsehdiensten von allgemeinem Interesse.

In Frankreich sind die von den Maßnahmen erfassten Dienstleistungen und Programme die Dienste und Programme, die von öffentlichen Dienstleistern angeboten werden.²² Die nationale Regulierungsbehörde (ARCOM) kann beschließen, nach einer Phase der öffentlichen Konsultation unter Berücksichtigung ihres Beitrags zu Pluralismus und kultureller Vielfalt und Meinung andere Programme und Dienste

²¹ Die Europäische Kommission wies darauf hin, dass die erste Maßnahme gegen Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b der *E-Commerce-Richtlinie* verstößt, wonach die Mitgliedstaaten ein obligatorisches Verfahren befolgen müssen, das darin besteht, den Mitgliedstaat, in dem die Dienstleister ansässig sind, um Maßnahmen zu ersuchen und, falls dies nicht der Fall ist oder die Maßnahmen sich als unzureichend erweisen, die Maßnahme der Europäischen Kommission und dem Mitgliedstaat mitzuteilen. In diesem Zusammenhang hat die Europäische Kommission erklärt, dass die französischen Behörden keine Informationen darüber übermittelt haben, wie diese Bestimmungen eingehalten werden sollen. In Bezug auf die zweite Maßnahme hat die Europäische Kommission darauf hingewiesen, dass sie nicht mit Artikel 15 Absatz 1 der oben genannten *Richtlinie* vereinbar ist, wonach die Mitgliedstaaten bei der Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft den Anbietern keine allgemeine Verpflichtung zur Überwachung der von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen, noch eine allgemeine Verpflichtung zur aktiven Suche nach Tatsachen oder Umständen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen, auferlegen.

²² France Télévisions, Radio France, France Médias Monde, Arte-France, Parlamentarischer Kanal, Nationales Audiovisuelles Institut und TV5.



aufzunehmen. Die Liste der Programme, die unter die Hervorhebungsmaßnahmen fallen, wird von der französischen Behörde veröffentlicht.

Inhalt der in Deutschland geplanten Maßnahmen sind öffentliche Dienste (Broadcasting, Online und Radio). In Bezug auf Rundfunksendungen und kommerzielle Online-Programme können sie als Dienstleistungen von allgemeinem Interesse definiert werden, nachdem der Anbieter bei der Behörde ausdrücklich eine Anfrage gestellt hat, nach bestimmten Kriterien, wie z. B. der Zeit, die politischen und historischen Ereignissen gewidmet ist, der Zeit, die regionalen und lokalen Informationen gewidmet ist, dem Verhältnis von internen Inhalten zu Inhalten Dritter, dem Prozentsatz der zugänglichen Angebote, dem Verhältnis erfahrener oder unerfahrener Mitarbeiter, die an der Programmierung beteiligt sind, dem Anteil europäischer Werke, dem Prozentsatz der Dienste, die an ein „junges“ Publikum gerichtet sind. Die Listen der Programme von allgemeinem Interesse werden von der Behörde veröffentlicht und sind drei Jahre gültig.

In Irland sieht der Entwurf eines Dekrets vor, dass Programme und Dienstleistungen, die unter die Maßnahmen fallen, Programme, Rundfunkdienste und Mediendienste auf Abruf des öffentlichen Dienstes²³ sein dürfen, und dass die Regulierungsbehörde Maßnahmen nur für Programme ergreifen darf, die bestimmte Themen wie, aber nicht beschränkt auf, irische Kultur, Geschichte, Tradition, Gesellschaft, Sport, Klimawandel, ökologische Nachhaltigkeit, unparteiischen oder unabhängigen Journalismus, Wissenschaft und Bildung betreffen.

Im Vereinigten Königreich sollten die Dienstleistungen, für die weitere Hervorhebungsmaßnahmen gelten, eine Auswahl der Inhalte eines öffentlichen Abrufdienstes sein, sofern sie unentgeltlich erbracht werden.

3.3 Wie Bedeutung sichergestellt wird

In Irland sieht der Verordnungsentwurf vor, dass die Regulierungsbehörde von den Anbietern von Benutzerschnittstellen verlangen kann, i) einen Abschnitt der Startseite für bestimmte Kategorien von öffentlichen Inhalten oder Diensten zu reservieren; ii) auf der Startseite einen gut hervorgehobenen Link zum EPG aufzunehmen; iii) Suchfunktionen zu bieten, mit denen Benutzer Inhalte öffentlicher Dienste leicht finden können.

²³ Ein Programm eines öffentlichen Dienstes ist ein audiovisuelles Programm, das im Katalog eines öffentlichen On-Demand-Dienstes ausgestrahlt oder zur Verfügung gestellt wird (d. h. Dienste, die von den öffentlichen Dienstleistern RTÉ und TG4, von Inhabern eines Fernsehdienstvertrags, d. h. Virgin Media One, von Mediendiensteanbietern angeboten werden, die vom Kommunikationsministerium auf Empfehlung der Regulierungsbehörde als öffentlicher Rundfunk- oder Abrufdienst benannt werden).



In Frankreich kann die Bedeutung sichergestellt werden: *i)* auf der Startseite oder dem Bildschirm; *ii)* in den Abschnitten, die den Benutzern Vorschläge liefern; *iii)* in Suchergebnissen von Suchanfragen von Benutzern; *iv)* auf Fernbedienungen oder Geräten, die den Zugriff auf audiovisuelle Dienste ermöglichen. Durch die gewählte Option muss sichergestellt werden, dass der Anbieter des hervorgehobenen Dienstes oder Programms korrekt identifiziert wird.

In Deutschland werden zwei Stufen der Auffindbarkeit für Rundfunkdienste auf Benutzerschnittstellen von Fernsehempfangsgeräten definiert:²⁴ die erste zielt darauf ab, die Auffindbarkeit von Rundfunkdiensten im Allgemeinen zu gewährleisten, die zweite, um bestimmten Diensten innerhalb des Bereichs der Rundfunkdienste Bedeutung zu verleihen.²⁵ Auch für Online-Dienste, die einen wesentlichen Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten, muss eine angemessene Bedeutung sichergestellt werden. Wie Hervorhebungsmaßnahmen umgesetzt werden sollen, ist nicht definiert, aber es bleibt der für die Benutzeroberfläche zuständigen Stelle überlassen, zu entscheiden, wie die Maßnahmen technisch umgesetzt werden sollen. Die Anbieter von Benutzerschnittstellen haben ab dem Datum der Veröffentlichung der Listen von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse sechs Monate Zeit, um die Hervorhebungspflichten umzusetzen. Die wirksame Einhaltung der Hervorhebungsmaßnahmen wird von den Behörden überwacht und kontrolliert.

Im Vereinigten Königreich sind u. a. folgende Vorschläge zur Gewährleistung der Hervorhebung öffentlicher Abrufdienste vorgesehen: *i)* die Aufnahme einer einzigen Kachel auf Smart-TV-Startseiten, über die alle öffentlichen Online-Catch-up-TV-Dienste hervorgehoben und zur Verfügung gestellt werden; *ii)* eine hervorgehobene Positionierung innerhalb der Bereiche, in denen Anregungen für Benutzer bereitgestellt werden und Inhaltssuchen durchgeführt werden. Die derzeit geplanten Maßnahmen für lineare Rundfunkdienste des öffentlichen Dienstes betreffen die Nummerierung der Kanäle im EPG: die ersten fünf Kanäle sind öffentlichen Dienstleistern vorbehalten.

In Belgien ist die konkrete Art und Weise, wie die Hervorhebung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse gewährleistet ist, noch nicht definiert.

²⁴ Benutzerschnittstellen sind Schnittstellen, die einen Text-, Audio- oder Video-Überblick über die Angebote oder Inhalte einer oder mehrerer Medienplattformen bieten, wobei die Medienplattform den Dienst bezeichnet, der Rundfunk- und/oder Online-Broadcasting-ähnliche Programme in einem Gesamtangebot anbietet.

²⁵ Insbesondere Bedeutung für die Dienstleistungen öffentlicher und kommerzieller Anbieter, die Inhalte von regionaler Bedeutung Dritter enthalten, und für private Dienstleistungen, die einen wesentlichen Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten.



3.4 Die von den Verpflichtungen betroffenen Parteien sowie die Plattformen und Geräte, auf denen die Hervorhebung sichergestellt werden muss

In Belgien sind die Einrichtungen, denen die Hervorhebungspflichten auferlegt werden können, noch nicht ermittelt worden. Das Dekret sieht vor, dass Maßnahmen allen Stellen auferlegt werden können, die die Benutzeroberfläche kontrollieren und Auswirkungen auf die Sichtbarkeit und Auffindbarkeit von Inhalten haben.

In Frankreich sind die den Verpflichtungen unterliegenden Unternehmen die Anbieter und Betreiber von Benutzerschnittstellen, die eine Reihe von Nutzern oberhalb eines durch Dekret festgelegten Schwellenwerts aufweisen.²⁶ Diese Einrichtungen müssen innerhalb eines durch Dekret festgelegten Zeitraums eine angemessene Sichtbarkeit der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse gemäß den spezifischen Bedingungen, die von ARCOM festgelegt werden, gewährleisten. Die den Verpflichtungen unterliegenden Stellen sind verpflichtet, die Regulierungsbehörde nach einem von der Regulierungsbehörde festgelegten Verfahren über die Maßnahmen zu unterrichten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen ergriffen wurden.

In Deutschland muss auf den Benutzerschnittstellen von Geräten, die Programme empfangen, die von dedizierten Infrastrukturplattformen (z. B. Kabelnetz) und offenen Netzwerkplattformen (wie IPTV) bereitgestellt werden, eine Hervorhebung sichergestellt werden.²⁷

In Irland gelten auf der Grundlage des oben genannten Dekretentwurfs die Hervorhebungspflichten für Anbieter interaktiver Führer, d. h. Benutzerschnittstellen, die über ein Terminal zugänglich sind und über die ein Nutzer einen Dienst oder ein Programm auswählen kann.²⁸

Im Vereinigten Königreich sollten die Verpflichtungen an Plattformanbieter gerichtet werden, die von einer beträchtlichen Anzahl von Nutzern als primäres Mittel für den Zugriff auf Fernsehinhalte auf Abruf genutzt werden. Die Regeln werden von Ofcom festgelegt, die auch für die Streitbeilegung zuständig ist.

²⁶ Die Benutzeroberfläche ist definiert als jedes System, das es dem Nutzer ermöglicht, zwischen verschiedenen audiovisuellen Diensten (oder zwischen Programmen im Zusammenhang mit diesen Diensten), die auf einem Fernsehgerät, auf einem Gerät, das an das Fernsehgerät oder an vernetzte persönliche Assistenten angeschlossen ist, oder einem System, das von einem Händler oder in einem App-Store zur Verfügung gestellt wird, zu wählen.

²⁷ Die Maßnahmen betreffen nicht Internetplattformen, wie soziale Medien oder Suchmaschinen, angesichts ihres unterschiedlichen Geschäftsmodells und ihrer Funktion als Inhaltsvermittler, im Gegensatz zu Medienplattformen oder Benutzeroberflächen, bei denen der Anbieter über die angebotenen Inhalte entscheidet.

²⁸ Die Maßnahmen betreffen nicht Internetplattformen wie soziale Medien oder Suchmaschinen.



4. Hervorhebungsmaßnahmen

Maßnahmen hinsichtlich der Bedeutung von audiovisuellen und Radio-Mediendiensten von allgemeinem Interesse und des automatischen Nummerierungssystems digitaler terrestrischer Fernsehkanäle ergeben sich, vorbehaltlich einer nationalen Konsultation mit dieser Bestimmung, aus dem regulatorischen Bezugsrahmen, der in Absatz 2. dargestellt ist, und sind in einem Kontext angesiedelt, dem europäischen Kontext – beschrieben in Absatz 3. – in dem einige Staaten bereits die Regulierungstätigkeit in Bezug auf Dienstleistungen von allgemeinem Interesse in Angriff genommen und in einigen Fällen abgeschlossen haben.

Wie in den vorstehenden Absätzen erwähnt, sind die Bestimmungen des Artikels 29 Absatz 7 der *Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste* – d. h. die Bestimmung, dass das automatische Nummerierungssystem digitaler terrestrischer Fernsehkanäle auf allen Geräten, die für den Empfang eines digitalen terrestrischen Fernsehsignals geeignet sind, installiert und leicht zugänglich sein muss – rein national, die Bestimmungen des Artikels 29 Absätze 1 und 2 der *Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste* leiten sich von dem Grundsatz der Europäischen Union, der in Artikel 7 Buchstabe a der *Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste* festgelegt ist, ab.

Während die Behörde im ersten Fall regulatorische Anforderungen zur Umsetzung der Bestimmungen der *Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste* erlassen muss, muss die Behörde im letzteren Fall anhand von Leitlinien die Kriterien für die Qualifizierung einer Dienstleistung als Dienstleistung von allgemeinem Interesse und die von den Betroffenen zu befolgenden Methoden und Kriterien festlegen.

Angesichts dieser doppelten Aufgabe, die der Behörde zugewiesen wurde, und der unterschiedlichen Art der Regulierungsmaßnahmen, die in der *Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste* vorgesehen sind, enthält diese Maßnahme zwei Anhänge, der erste enthält die Verordnung über die Installation und Zugänglichkeit des automatischen Nummerierungssystems für digitale terrestrische Fernsehkanäle und der zweite enthält Leitlinien zu den Kriterien für Dienstleistungen von allgemeinem Interesse.

In den folgenden Absätzen werden die vorgeschlagenen vorrangigen Maßnahmen vorgestellt, die sich auf die beiden von dieser Maßnahme erfassten Themen beziehen.



4.1. Zugänglichkeit des automatischen Nummerierungssystems für digitale terrestrische Fernsehkanäle

In Bezug auf die Maßnahmen für die Zugänglichkeit des automatischen Nummerierungssystems für digitale terrestrische Fernsehkanäle, das gemäß den Bestimmungen der *Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste* auf allen Geräten, die für den Empfang des digitalen terrestrischen Fernsehsignals geeignet sind, installiert und leicht zugänglich sein muss, wird Folgendes vermerkt:

Wie bekannt, ist die Behörde gemäß Artikel 32 Absatz 2 des vorherigen konsolidierten Textes über audiovisuelle und Radio-Mediendienste (im Folgenden auch die *Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste*),²⁹ ab 2010 das Organ, das für die Verabschiedung des automatischen Nummerierungsplans für digitale terrestrische Fernsehkanäle (LCN – Logical Channel Numbering) zuständig ist. Die automatische Kanalreihenfolge, kurz gesagt, ermöglicht es dem Empfangsgerät, Fernsehprogramme automatisch zu ordnen, um es dem Benutzer zu ermöglichen, sie nach einer vordefinierten Reihenfolge anzuzeigen, die den Kriterien der Benutzerfreundlichkeit und der Berücksichtigung der im Laufe der Zeit gefestigten Gewohnheiten entspricht. Bereits 2010 erweiterte der nationale Gesetzgeber bei der Umsetzung der Richtlinie der Europäischen Union den Anwendungsbereich der Schutzmaßnahmen, die darauf abzielen, die Orientierung der Nutzer im neuen digitalen Angebot und die Nutzung der neuen Programme zu erleichtern.

Aus regulatorischer Sicht hat die Behörde im Laufe der Jahre mehrere Bestimmungen über das automatische Nummerierungssystem digitaler terrestrischer Fernsehkanäle erlassen. 2010 legte die Behörde mit der Entschließung zur Genehmigung des ersten automatischen Nummerierungsplans für frei empfangbare und gebührenpflichtige digitale terrestrische Fernsehkanäle³⁰ fest, dass Decoder, einschließlich der in Fernsehgeräte integrierten Geräte, die ausschließlich für den Empfang digitaler terrestrischer Programme bestimmt sind, über eine grafische Schnittstelle verfügen sollten, die zumindest die Anzeige der Liste aller nationalen und lokalen Kanäle und der jedem von ihnen über den LCN-Deskriptor zugewiesene Nummerierung ermöglicht, um den Nutzern ihre Nutzung zu erleichtern. Darüber hinaus sollten Decoder, soweit technisch möglich, eine grafische Anzeige haben, die in

²⁹ Siehe Gesetzesverordnung Nr. 177 vom 31. Juli 2005, Konsolidierter Text über audiovisuelle und Radio-Mediendienste.

³⁰ Siehe Artikel 2 des Anhangs A der Entschließung Nr. 366/10/CONS vom 15. Juli 2021 *Aktualisierung des automatischen Nummerierungsplans für frei empfangbare und gebührenpflichtige digitale terrestrische Fernsehkanäle, die Modalitäten für die Zuteilung von Nummern an Anbieter audiovisueller Mediendienste, die zur Übertragung audiovisueller Inhalte in digitaler terrestrischer Technologie zugelassen sind, und der damit verbundenen Nutzungsbedingungen.*



thematische Programmiergenres unterteilt ist, über die durch die Auswahl eines thematischen Genres auf die Liste der Kanäle zu demselben Genre zugegriffen und das gewünschte Programm gewählt werden kann, ohne die LCN-Kanalnummer eingeben zu müssen.

Diese Bestimmungen zeigen, dass die Behörde bereits 2010 beabsichtigte, die Installation des LCN-Systems auf Decodern und Fernsehern mit integrierten Decodern vorzusehen – wenn auch implizit, da das Display seine Installation voraussetzt. Durch die Bereitstellung einer speziellen grafischen Oberfläche und einer thematischen Anzeige sollte die Nutzung von digitalen terrestrischen Inhalten zudem unmittelbar und einfach werden.

Die oben genannte EntschlieÙung wurde anschließend vom Staatsrat für nichtig erklärt.³¹ Die oben genannten Bestimmungen wurden dann im Jahr 2015 mit dem Beschluss wieder aufgegriffen,³² mit dem die Festlegung der Decodernormen und der Normen für den Empfang von Fernsehprogrammen mit bedingtem Zugang, die die Behörde bereits im Jahr 2000 festgelegt hatte, geändert wurden.³³ In diesem Zusammenhang bekräftigte die Behörde die Bestimmungen der EntschlieÙung zur Genehmigung des ersten automatischen Nummerierungsplans für digitale terrestrische Fernsehkanäle und führte einen „Navigator“ ein, d. h. ein vom Hersteller definiertes System, das es dem Benutzer ermöglicht, die Einstellung automatisch zu konfigurieren und zu steuern – mit der Aufgabe, über eine einfach zu bedienende grafische Anzeige und Navigation die Liste aller nationalen und lokalen terrestrischen digitalen Kanäle und ihre über den LCN-Deskriptor zugewiesene Nummerierung sowie, soweit technisch möglich, eine nach thematischen Programmgenres unterteilte grafische Anzeige bereitzustellen. Der betreffende Beschluss sah außerdem vor, dass der Nutzer in der Lage sein musste, die vom Navigator angebotene grafische Anzeige über eine Taste auf der Fernbedienung zu navigieren.

Aus der Analyse der Antworten auf die Voranfrage, wie die Zugänglichkeit des automatischen Nummerierungssystems für das digitale terrestrische Fernsehen sichergestellt werden kann, ergibt sich zunächst die Bedeutung der Anwesenheit der Nummernschlüssel auf den Fernbedienungen und ihrer Aktivierung, unabhängig von der Umgebung, aus der sie ausgewählt werden. Darüber hinaus wiesen mehrere Stellen

³¹ Urteile Nr. 04658/2012, Nr. 04659/2012, Nr. 04660/2012 und Nr. 04661/2012, eingereicht am 31. August 2012.

³² Siehe EntschlieÙung Nr. 685/15/CONS vom 16. Dezember 2015, zur Änderung der Festlegung der Decodernormen und der Normen für den Empfang von Fernsehprogrammen mit bedingtem Zugang in der EntschlieÙung Nr. 216/00/CONS.

³³ Siehe EntschlieÙung Nr. 216/00/CONS vom 7. April 2000, Festlegung der Decoder-Standards und der Standards für den Empfang von Fernsehprogrammen mit bedingtem Zugang.



darauf hin, dass nur der Endbenutzer in der Lage sein muss, die automatische Reihenfolge von LCN-Kanälen zu ändern, und dass kein „*zwischengeschalteter*“-Betreiber die von der Behörde festgelegte Reihenfolge ändern darf. Schließlich stellten viele Stellen fest, dass die Zugangsmöglichkeiten zu digitalen terrestrischen Fernsehkanälen leicht verständlich sein müssen und dass diese Kanäle auf den Startseiten, in den Menüs und in den Overlays (d. h. die Informationen oder Bilder, die während der Ausstrahlung eines Programms in Overlays bereitgestellt werden) angemessen hervorgehoben werden müssen.

Vor diesem Hintergrund hält es die Behörde im Einklang mit früheren Rechtsvorschriften und den Bestimmungen der *Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste* und unter Berücksichtigung der ersten Rückmeldungen interessierter Parteien im Rahmen der Antwort auf das Ersuchen um vorläufige Informationen für notwendig, die Verpflichtung zur Installation des automatischen Nummerierungssystems für digitale terrestrische Fernsehkanäle auf allen Geräten, die für den Empfang des digitalen terrestrischen Fernsehsignals geeignet sind, zu bekräftigen. Es wird insbesondere auf alle Fernsehgeräte, einschließlich internetfähiger Geräte, und auf die Decoder, einschließlich solcher, die in Fernsehgeräte integriert sind, Bezug genommen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Behörde, wie bereits erwähnt, für die Verabschiedung des automatischen Nummerierungsplans für digitale terrestrische Fernsehkanäle zuständig ist, wird es als notwendig erachtet, vorzusehen, dass Softwareschnittstellenbetreiber und Hersteller von Geräten, die für den Empfang eines digitalen terrestrischen Fernsehsignals geeignet sind, die Nummerierung gemäß den von der Behörde aufgestellten Plänen zuweisen, unbeschadet des Rechts des Nutzers, die Kanäle nach eigenem Ermessen neu zu ordnen.

Hinsichtlich der Zugänglichkeit des automatischen Nummerierungssystems hält es die Behörde für sachgerecht und angemessen, dass Fernbedienungen (mindestens eine Fernbedienung, wenn es mehr als eine gibt), die zusammen mit einem Gerät, das für den Empfang eines digitalen terrestrischen Fernsehsignals geeignet ist, geliefert werden, über die Nummernschlüssel verfügen müssen, die den Zugang zu den digitalen terrestrischen Fernsehkanälen ermöglichen, und dass diese Schlüssel von allen Umgebungen (linear oder online), d. h. unabhängig von dem Dienst, der Funktionalität oder der Anwendung, die der Nutzer derzeit nutzt, aktiviert und daher vom Nutzer nutzbar sein müssen.

Darüber hinaus müssen TV-Inhalte, die auf digitale terrestrische Weise übertragen werden, direkt vom ersten Fenster der Startseite der Geräte aus zugänglich sein, d. h. von der ersten Ebene des Angebots an den Nutzer. Es muss auch möglich sein, auf das automatische Nummerierungssystem mit einer maximalen Anzahl von zwei Klicks aus



jeder Umgebung des Geräts zuzugreifen, d. h. unabhängig von dem Dienst, der Funktionalität oder der Anwendung, die der Benutzer derzeit verwendet.

Die Behörde hält es ferner für angebracht, für alle Geräte, die für den Empfang eines digitalen terrestrischen Fernsehsignals geeignet sind, die Verwendung eines einzigen Logos für die Kachel oder das Symbol vorzusehen, das den Zugang zum automatischen Nummerierungssystem digitaler terrestrischer Fernsehkanäle und damit zu seinem Inhalt ermöglicht.

Um den neuesten technologischen Entwicklungen gebührend Rechnung zu tragen, und auch in Anbetracht dessen, dass eine nützliche Gelegenheit zum Meinungs austausch mit den Marktteilnehmern geboten ist, um die Umsetzungsmethoden für die letztgenannte Bestimmung festzulegen, hält es die Behörde für notwendig, zum Abschluss dieses Verfahrens ein technisches Gremium einzurichten, das der Beteiligung aller betroffenen Parteien wie Geräteherstellern, Betreibern und Entwicklern von Benutzerschnittstellen sowie Anbietern audiovisueller Mediendienste offensteht.

Mit dem Ziel, allen von den oben genannten Maßnahmen betroffenen Personen die Möglichkeit zu geben, ihre Systeme anzupassen und die erforderlichen Änderungen an Software oder Hardware durchzuführen, hält es die Behörde für angebracht, ab der Veröffentlichung der endgültigen Maßnahme einen Zeitraum von sechs Monaten für die Durchführung der geplanten Maßnahmen vorzusehen, mit Ausnahme der Umsetzung der Bestimmung über das Logo für die Kachel oder das Symbol, das den Zugang zum automatischen Nummerierungssystem für terrestrische digitale Fernsehkanäle ermöglicht, für die die Behörde einen Zeitraum von sechs Monaten nach Abschluss der Arbeit des Technischen Gremiums vorsieht.

4.2. Die Bedeutung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse

Die Analyse der europäischen Erfahrungen im Zusammenhang mit der Bedeutung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, wie in Absatz 3. dargelegt, hat gezeigt, dass sich die Definition der Bedeutungsnormen für Dienstleistungen von allgemeinem Interesse in Europa noch sehr früh befindet. In den wenigen Fällen, in denen bereits Hervorhebungsmaßnahmen ergriffen wurden, d. h. in Frankreich und Deutschland, wurden Dienstleistungen von allgemeinem Interesse in erster Linie als öffentliche Dienstleistungen identifiziert und zum anderen nach einer Bewertungsphase durch die Behörden als Dienstleistungen, die bestimmte Kriterien erfüllen, ermittelt. In beiden Fällen veröffentlichen die Behörden die Liste der Programme, die unter die Hervorhebungsmaßnahmen fallen. Darüber hinaus bleibt sowohl in Frankreich als auch in Deutschland die Wahl der Mittel für die technische Umsetzung der Maßnahmen – aus



einer Reihe von Optionen – dem Ermessen der Stellen überlassen, die in der Lage sind, zu bestimmen, wie die Dienste auf Benutzeroberflächen dargestellt werden.

In ihren Antworten auf das Ersuchen um vorläufige Informationen identifizierten mehrere Einrichtungen öffentliche und kommerzielle Dienstleistungen, die der gesamten Bevölkerung kostenlos zugänglich sind, und Normen und Rechtsvorschriften zum Schutz der allgemeinen Interessen, als Dienstleistungen von allgemeinem Interesse. Darüber hinaus wiesen viele Interessenträger darauf hin, dass die Hervorhebung dieser Dienste auf der Startseite sowie in allen Programmführer-, Such- und Empfehlungsfunktionen, die dem Nutzer den Zugang zu diesen Diensten ermöglichen, sichergestellt werden muss. Mehrere Stellen wiesen auch darauf hin, wie wichtig das Vorhandensein von numerischen Schlüsseln auf Fernbedienungen und deren Funktionsweise unabhängig von der Umgebung, aus der sie ausgewählt werden, ist. Schließlich stellten einige Stellen fest, dass die Hervorhebungsregeln auch auf Geräte für den Empfang von Mobilfunkdiensten angewendet werden müssen.

Angesichts des einschlägigen Rechtsrahmens und unter Berücksichtigung der europäischen Erfahrungen in diesem Bereich und der ersten Rückmeldungen, die von den Interessenträgern im Rahmen der Antwort auf das Ersuchen um vorläufige Informationen eingingen, hält es die Behörde für angebracht, einen Korb von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu ermitteln, einschließlich audiovisueller und Radio-Mediendienste, die vom Konzessionär des öffentlichen Dienstes auf terrestrischen Digital-, Satelliten- und Online-Diensten, d. h. Catch-up-TV und Catch-up-Radio, unentgeltlich verbreitet werden, die frei verfügbaren Kataloge des öffentlich-rechtlichen Konzessionärs, der im Internet vertriebenen FM-Dienste, einschließlich der vom öffentlich-rechtlichen Konzessionär im DAB+ verbreiteten Funkdienste, und auf der Grundlage des in Artikel 6 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste zum Ausdruck gebrachten Grundsatzes, der, wie bereits erwähnt, Nachrichten als Dienstleistung von allgemeinem Interesse qualifiziert, nationale audiovisuelle und kommerzielle Dienste, die kostenlos über digitale terrestrische, Satelliten- und Online-Dienste – d. h. Catch-up-TV und Catch-up-Radio – verbreitet werden, die frei verfügbaren Kataloge, die den kommerziellen Rundfunkdiensten, den online vertriebenen FM-Diensten und den über digitale terrestrischen Mitteln vertriebenen audiovisuellen und radiokommerziellen Diensten entsprechen, die einen redaktionellen Blickwinkel haben, d. h. generalistische, semi-generalistische und thematische „Nachrichten“-Programmiersdienste, wie sie in der Aktualisierung des neuen automatischen Nummerierungsplans für digitale terrestrische Fernsehkanäle gemäß der Entschließung Nr. 116/21/CONS definiert sind.³⁴

³⁴ Siehe Anhang A der Entschließung Nr. 116/21/CONS zur Aktualisierung des neuen automatischen Nummerierungsplans für digitale terrestrische Fernsehkanäle, der Modalitäten für die Zuteilung von



In Anbetracht der Absicht des italienischen Gesetzgebers, bereits 1990 den Charakter des beherrschenden allgemeinen Interesses auch auf private Konzessionäre für Hörfunk und Fernsehen auszudehnen, beabsichtigt die Behörde außerdem, in den Korb der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse auch nationale kommerzielle audiovisuelle und Hörfunkdienste aufzunehmen, die kostenlos über digitale terrestrische, satellitengestützte und Online-Mittel verbreitet werden - d. h. Catch-up-TV und Catch-up-Radio, kostenlos verfügbare Kataloge, die kommerziellen Rundfunkdiensten entsprechen, FM-Dienste, die online verbreitet werden, sowie lokale kommerzielle audiovisuelle und Radiodienste, die digital-terrestrisch verbreitet werden, und kommerzielle Radiodienste, die über DAB+ verbreitet werden und die dazu beitragen, Medienpluralismus und kulturelle Vielfalt und Meinungsvielfalt zu gewährleisten.

Die kostenlose Verbreitung von Dienstleistungen ist eine wesentliche Voraussetzung, um den Bestimmungen des Gesetzes zu entsprechen, da der ausdrückliche Zweck der in Artikel 29 Absatz 1 der *Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste* genannten Bestimmung „zur Gewährleistung von Pluralismus, Meinungsfreiheit, kultureller Vielfalt und Wirksamkeit von Information für ein möglichst breites Publikum ist“ (Hervorhebung hinzugefügt).

Zu diesem Zweck legt die Behörde eine Liste von Indikatoren fest, die bei der Bewertung der Aufnahme eines kommerziellen Dienstes in den Korb von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu berücksichtigen sind: die Zeit für Nachrichten (national, regional und lokal), die Zeit für aktuelle Sozial-, Bildungs- und Kulturprogramme, der Anteil europäischer Werke und der Prozentsatz der zugänglichen Angebote.

Innerhalb von 30 Tagen nach Verabschiedung der endgültigen Maßnahme können Anbieter kommerzieller audiovisueller und Radio-Dienste, die kostenlos auf digitalen terrestrischen, Satelliten- und Online-Mitteln sowie in DAB+ vertriebenen kommerziellen Radiodiensten verbreitet werden, der Behörde mittels eines auf ihrer Website verfügbaren Formulars einen förmlichen Antrag unter Angabe des als Dienstleistung von allgemeinem Interesse vorgeschlagenen Dienstes und unter Angabe der Werte der oben genannten Kriterien übermitteln.

Am Ende des Verfahrens zur Bewertung der eingegangenen Anträge veröffentlicht die Behörde auf ihrer Website die Liste der öffentlichen und kommerziellen Dienstleistungen, die als Dienstleistungen von allgemeinem Interesse eingestuft wurden und für die die nachstehend beschriebenen

Nummern an Anbieter audiovisueller Mediendienste, die zur Übertragung audiovisueller Inhalte in digitaler terrestrischer Technologie zugelassen sind, und der damit verbundenen Nutzungsbedingungen.



Hervorhebungsmaßnahmen gelten. Die Dienstleistungsanbieter, die in der Liste der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse aufgeführt sind, sind verpflichtet, der Überwachungsbehörde alle Änderungen der Angaben im Rahmen des oben beschriebenen Verfahrens mitzuteilen, um eine mögliche Neubewertung des Antrags auf Aufnahme in den Korb von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu ermöglichen.

Nach einem Jahr ab dem Datum der Veröffentlichung der Liste können die Anbieter neuer Dienste, die nach der Veröffentlichung der Liste angeboten werden und die in dieser Maßnahme genannten Kriterien erfüllen, über das auf ihrer Website verfügbare Formular einen förmlichen Antrag an die Behörde richten, in dem die als Dienstleistung von allgemeinem Interesse vorgeschlagene Dienstleistung sowie, dass es sich um eine neu eingeführte Dienstleistung handelt, und die Werte der erfüllten Kriterien angegeben werden. Gegebenenfalls veröffentlicht die Behörde nach Bewertung der eingegangenen Anträge die aktualisierte Liste auf ihrer Website. Dieses Verfahren wird jährlich ab dem Datum der Veröffentlichung der Liste wiederholt.

Sobald der Umfang des Korbs von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse festgelegt ist, müssen die Produkte und Schnittstellen, auf denen eine angemessene Hervorhebung erbracht werden sollte, sowie die Einrichtungen, die den Verpflichtungen und Methoden zur Durchführung der Hervorhebungsmaßnahmen unterliegen, ermittelt werden.

In Bezug auf die Geräte, auf denen die Hervorhebungsmaßnahmen durchzuführen sind, hält es die Überwachungsbehörde für notwendig, alle Geräte und Benutzerschnittstellen zu ermitteln, die den Zugang zu Diensten von allgemeinem Interesse im Sinne der vorstehenden Absätze ermöglichen, einschließlich traditioneller Fernsehgeräte und internetgestützter Fernsehgeräte, terrestrischer und satellitengestützter Fernsehdecoder, Geräte, die eine Verbindung zu einem Fernseher oder einem Bildschirm ermöglichen und Zugang zu audiovisuellen und Radio-Mediendiensten bieten, Geräte, die das Hören von Radiodiensten in DAB+ ermöglichen, Benutzerschnittstellen oder Anwendungen, die von einem Händler oder in einem App-Store verfügbar sind, die den Zugang zu Diensten von allgemeinem Interesse auf anderen Geräten wie Smartphones und persönlichen Computern ermöglichen.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen der *Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste* ist die Behörde der Auffassung, dass die natürlichen Personen, die den Hervorhebungspflichten unterliegen, die Personen sind, die die Art und Weise, wie die Inhalte und Dienste den Nutzern präsentiert werden, beeinflussen können, d. h. Hersteller von Geräten, die für den



Empfang von audiovisuellen oder Funksignalen geeignet sind, und die Personen, die bestimmen, wie die Dienste auf Benutzerschnittstellen dargestellt werden.

In Bezug auf die Art und Weise, in der die den Verpflichtungen unterliegenden Parteien die Hervorhebung der Dienste von allgemeinem Interesse auf den oben genannten Geräten und Schnittstellen sicherstellen müssen, ist Folgendes zu beachten: Angesichts der vorstehenden Erwägungen und insbesondere angesichts des in der Prämisse beschriebenen Technologie- und Marktszenarios wird ein einheitlicher Ansatz, d. h. eine Verordnung, die eine einheitliche technische Umsetzung der Hervorhebungsmaßnahmen vorsieht, die sich an alle Geräte und Schnittstellen anpasst, für den Kontext nicht als angemessen erachtet. In ähnlicher Weise wird es nicht als angemessen erachtet, übermäßig detaillierte Vorschriften vorzuschlagen, um die Hervorhebung der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu gewährleisten, da dies zu diesem Zeitpunkt die Notwendigkeit einer kurzfristigen Überarbeitung der Vorschriften mit sich bringen würde, um mit der raschen Abfolge der technologischen Entwicklungen und des daraus resultierenden Nutzerverhaltens Schritt zu halten, und die ordnungsgemäße Anwendung des Grundsatzes der Technologieneutralität und den Schutz des Binnenmarkts gefährden würde, die durch eine Harmonisierung des auf europäischer Ebene verfolgten Ansatzes erreicht werden kann.³⁵ Darüber hinaus muss stets die Verhältnismäßigkeit der Verordnung in Bezug auf das zu erreichende Ziel sichergestellt werden.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen hält es die Überwachungsbehörde zunächst für angebracht, Bestimmungen einzuführen, die zwischen audiovisuellen Diensten von allgemeinem Interesse und Rundfunkdiensten von allgemeinem Interesse auf digitalen terrestrischen, Satelliten- und Online-Mitteln einerseits und Funkdiensten von allgemeinem Interesse, die im DAB+ vertrieben werden, andererseits unterscheiden, angesichts der verschiedenen für die Nutzung dieser Dienste verwendeten Geräte.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen hält die Überwachungsbehörde es für erforderlich, dass die den Verpflichtungen unterliegenden Parteien die Einführung einer speziellen Kachel oder eines speziellen Symbols vorsehen, die/das auf der Startseite des Geräts, d. h. auf der ersten Ebene des Angebots für den Nutzer, die als einzige Anlaufstelle für den Zugang zu Diensten von allgemeinem Interesse dient, unmittelbar sichtbar ist. Diese Kachel wird „Highlights“ genannt und führt zu einem Bildschirm mit den Logos des öffentlichen Konzessionärs und der nationalen allgemeinen Anbieter audiovisueller Mediendienste, die in der gleichen Reihenfolge wie die zugehörigen LCN-Nummern platziert werden, die bei Auswahl den Zugang zum

³⁵ Siehe ERGA (2021), *op. cit.*



Angebot der zugehörigen Mediendienste gewähren. Auf demselben Bildschirm müssen sich auch Symbole für *lokales Fernsehen*, *Radio* und andere Symbole, die thematische Kanäle gruppieren können, befinden.

Darüber hinaus muss es möglich sein, mit maximal zwei Klicks aus jeder Umgebung des Geräts auf Dienste von allgemeinem Interesse zuzugreifen, d. h. unabhängig von dem Dienst, der Funktionalität oder der Anwendung, die der Nutzer derzeit nutzt.

Darüber hinaus hält es die Behörde für angebracht, im Vergleich zu den vorherigen Optionen eine Reihe zusätzlicher Durchführungsoptionen zu ermitteln, aus denen die Parteien, die den Hervorhebungsmaßnahmen unterliegen, mindestens eine auswählen müssen: *i*) eine Platzierung des Korbs von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse unter den Top fünf Positionen in den Abschnitten, die den Benutzern Anregungen geben; *ii*) eine Rangfolge des Korbs von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse unter den fünf besten Plätzen in der Liste der Ergebnisse der von Nutzern durchgeführten Suchanfragen; *iii*) die Einführung einer *Ad-hoc*-Schaltfläche für den gesamten Korb von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (oder mehrere Schaltflächen für verschiedene Arten von Diensten) auf Fernbedienungen oder Geräten, die den Zugriff auf Dienste ermöglichen.

Die den Verpflichtungen unterliegenden Parteien werden aufgrund ihrer Kenntnis der Produkte und Verantwortlichkeiten in der Lage sein, die zusätzliche Option zu wählen, die der Schnittstelle und dem Gerät, auf dem sie die Bedeutung für Dienstleistungen von allgemeinem Interesse gewährleisten müssen, am besten entspricht.

In Bezug auf die Bedeutung von Rundfunkdiensten von allgemeinem Interesse im DAB+ hält es die Behörde für notwendig, dass die den Verpflichtungen unterliegenden Stellen die Platzierung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse unter den Spitzenpositionen auf der Liste der den Nutzern vorgelegten zulässigen Programme vorsehen.

Um dem sich wandelnden Technologie- und Marktszenario Rechnung zu tragen, hält es die Behörde außerdem für wesentlich, die möglichen Auswirkungen der neuen technologischen Lösungen, die in jüngster Zeit auftauchen, wie zum Beispiel des DVB-I-Standards, auf diese Verordnung zu untersuchen, um die Konvergenz zwischen Rundfunkübertragungen und IP-Übertragungen und deren Integration mit dem HbbTV (*Hybrid Broadcast Broadband TV*) zu erleichtern; die Behörde hält es für angebracht, ein technisches *Ad-hoc*-Gremium einzurichten, das der Beteiligung aller Interessenträger offensteht, wie in diesem Fall Geräteherstellern, Anbietern von



audiovisuellen Diensten und Funkdiensten, Betreibern und Entwicklern der Benutzerschnittstellen der genannten Geräte.

Schließlich hält es die Behörde – mit dem Ziel, allen den Hervorhebungsmaßnahmen unterliegenden Unternehmen die Möglichkeit zu geben, ihre Systeme anzupassen und die erforderlichen Änderungen an Software oder Hardware durchzuführen – für angebracht, einen Zeitraum von sechs Monaten vorzusehen, der mit der Veröffentlichung der Liste der Dienste von allgemeinem Interesse beginnt, um die Hervorhebungsmaßnahmen für audiovisuelle und Radio-Dienste von allgemeinem Interesse umzusetzen.

Alle Unternehmen, die den Verpflichtungen unterliegen, sind verpflichtet, die Behörde über die Maßnahmen zu unterrichten, die ergriffen wurden, um den Verpflichtungen nachzukommen. Die Behörde stellt sicher, dass die geplanten Maßnahmen wirksam und ordnungsgemäß umgesetzt werden. Bei Verstößen wendet die Behörde die in Artikel 1 Absatz 31 des Gesetzes Nr. 249 vom 31. Juli 1997 genannten Sanktionen an.

GESTÜTZT AUF den Bericht von Kommissarin Laura Aria, Berichterstatlerin gemäß Artikel 31 der *Verordnung über die Organisation und den Betrieb der Behörde*;

WIRD FOLGENDES BESCHLOSSEN

Artikel 1

1. Hiermit wird eine öffentliche Konsultation gestartet zu den Leitlinien und Vorschriften, die darauf abzielen, die Bedeutung audiovisueller und Radio-Mediendienste von allgemeinem Interesse und die Zugänglichkeit des automatischen Kanalnummerierungssystems des digitalen terrestrischen Fernsehens gemäß Artikel 29 Absätze 1, 2 und 7 der *Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste* zu gewährleisten.

2. Der Wortlaut der Konsultation gemäß Absatz 1, die Gesetzesfolgenabschätzung (GFA) und die Konsultationsverfahren sind in den Anhängen A, B, C und D dieser Entschließung enthalten, die integraler und wesentlicher Bestandteil dieser Entschließung sind.

3. Diese Maßnahme kann vor dem Regionalverwaltungsgericht Latium innerhalb von 60 Tagen nach ihrer Veröffentlichung angefochten werden.



4. Diese Entschließung, einschließlich der Anhänge A, B, C und D, wird auf der Website der Behörde veröffentlicht.



Rom, 25. Januar 2023

DER PRÄSIDENT
Giacomo Lasorella

DIE BERICHTERSTATTENDE
KOMMISSARIN
Laura Aria

Zur Bestätigung der Konformität des Beschlusses

DIE GENERALSEKRETÄRIN
Giulietta Gamba

ANHANG A
ENTSCHLIESSUNG NR. 14/23/CONS

**ENTWURF EINER VERORDNUNG ÜBER DIE ZUGÄNGLICHKEIT DES
AUTOMATISCHEN NUMMERIERUNGSSYSTEMS DER DIGITALEN
TERRESTRISCHEN FERNSEHKANÄLE**

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

1. Für die Zwecke dieser Verordnung sind folgende Begriffsbestimmungen festgelegt:
 - a) *Gründungsgesetz*: Gesetz Nr. 249 vom 31. Juli 1997 zur Errichtung der Regulierungsbehörde für Kommunikation und zur Festlegung von Vorschriften für Telekommunikations- und Funkfernsehsysteme;
 - b) *Konsolidiertes Gesetz* oder *TUSMA*: Die Gesetzesverordnung Nr. 208 vom 8. November 2021 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1808 des



Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten;

- c) Behörde: die Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen
 - d) Die zuständige Direktion: die zuständige Direktion gemäß der Verordnung über die Organisation und den Betrieb der Behörde;
 - e) Geräte, die für den Empfang eines digitalen terrestrischen Fernsehsignals geeignet sind: Fernsehgeräte, einschließlich internetfähiger Geräte, und Decoder, einschließlich solcher, die in Fernsehgeräte integriert sind, die den Zugang zu digitalen terrestrischen Fernsehkanälen ermöglichen;
 - f) Benutzeroberfläche: jedes System, das es dem Nutzer ermöglicht, zwischen verschiedenen audiovisuellen Diensten (oder Programmen im Zusammenhang mit diesen Diensten) zu wählen, die auf einem Fernsehgerät oder auf einem Gerät installiert werden, das mit dem Fernsehgerät verbunden ist;
 - g) automatisches Nummerierungssystem für digitale terrestrische Fernsehkanäle.
2. Soweit in diesem Artikel nicht ausdrücklich vorgesehen, verweisen Sie bitte auf die Bestimmungen des *TUSMA*.

Artikel 2

Geltungsbereich

1. Diese Verordnung regelt die Installationsmethoden und die Zugänglichkeitsbedingungen des automatischen Nummerierungssystems der digitalen terrestrischen Fernsehkanäle.
2. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle Hersteller von Geräten, die für den Empfang eines digitalen terrestrischen Fernsehsignals geeignet sind, und für alle Betreiber von Benutzeroberflächen, die den Zugang zu digitalen terrestrischen Fernsehkanälen ermöglichen.



Artikel 3

Installation des automatischen Nummerierungssystems

1. Das automatische Nummerierungssystem der digitalen terrestrischen Fernsehkanäle ist auf allen Geräten zu installieren, die für den Empfang eines digitalen terrestrischen Fernsehsignals geeignet sind.
2. Die Betreiber von Benutzeroberflächen, die den Zugang zu digitalen terrestrischen Fernsehkanälen ermöglichen, und die Hersteller von Geräten, die für den Empfang eines digitalen terrestrischen Fernsehsignals geeignet sind, weisen die Nummern gemäß den von der Behörde festgelegten automatischen Nummerierungsplänen für die digitalen terrestrischen Fernsehkanäle zu.

D1. Sind Sie mit der Bestätigung der Verpflichtung einverstanden, das automatische Nummerierungssystem der digitalen terrestrischen Fernsehkanäle auf allen Geräten zu installieren, die für den Empfang des digitalen terrestrischen Fernsehsignals geeignet sind?

D2. Stimmen Sie der Bestimmung zu, dass die Betreiber von Softwareschnittstellen und die Hersteller von Geräten, die für den Empfang des digitalen terrestrischen Fernsehsignals geeignet sind, die Nummern gemäß den Bestimmungen der von der Behörde aufgestellten Pläne zuweisen?

Artikel 4

Zugänglichkeit des automatischen Nummerierungssystems

1. Mindestens eine der Fernbedienungen, die in Verbindung mit einem für den Empfang des digitalen terrestrischen Fernsehsignals geeigneten Gerät geliefert werden, muss die numerischen Tasten enthalten, die den Zugang zu den digitalen terrestrischen Fernsehkanälen ermöglichen.
2. Die numerischen Tasten, die den Zugriff auf die digitalen terrestrischen Fernsehkanäle ermöglichen, sind aktiviert und somit vom Benutzer aus jeder Umgebung, Dienst, Funktionalität oder Anwendung, die der Benutzer zum Zeitpunkt des Tastendrucks verwendet, nutzbar.
3. Digitale terrestrische Fernsehkanäle sind über eine Kachel oder ein Symbol im ersten Fenster der Homepage von Geräten zugänglich, die für den Empfang des digitalen



terrestrischen Fernsehsignals geeignet sind, d. h. in der ersten Ebene des Angebots an den Benutzer.

4. Das automatische Nummerierungssystem der digitalen terrestrischen Fernsehkanäle ist mit einer maximalen Anzahl von zwei Klicks (Handlungen) durch den Benutzer aus jeder Umgebung des Geräts zuzugreifen, d. h. unabhängig von dem Dienst, der Funktionalität oder der Anwendung, die der Benutzer derzeit verwendet.

5. Das Bild oder der Wortlaut auf der Kachel oder dem Symbol gemäß Absatz 3 muss auf allen Geräten, die für den Empfang des digitalen terrestrischen Fernsehsignals geeignet sind, und auf allen Benutzerschnittstellen, die den Zugang zu den digitalen terrestrischen Fernsehkanälen ermöglichen, identisch sein.

D3. Stimmen Sie der Bestimmung über die Lieferung von Fernbedienungen (mindestens einer) für Geräte zu, die für den Empfang des digitalen terrestrischen Fernsehsignals geeignet sind und die die numerischen Tasten enthalten und dass diese Schlüssel vom Benutzer aus jeder Umgebung verwendet werden können?

D4. Stimmen Sie der Bestimmung zu, dass TV-Inhalte, die auf digitale terrestrische Weise übertragen werden, direkt vom ersten Fenster der Startseite der Geräte aus zugänglich sind und dass das automatische Nummerierungssystem mit maximal zwei Klicks zugänglich ist?

D5. Sind Sie mit der Bestimmung über die Verwendung eines einzigen Logos für den Zugang zum automatischen Nummerierungssystem der digitalen terrestrischen Fernsehkanäle einverstanden?

Artikel 5

Überwachung

1. Die Behörde überwacht die Einhaltung der in dieser Maßnahme enthaltenen Vorschriften.

2. Bei Verstößen gegen die Vorschriften dieser Maßnahme wendet die Behörde die in Artikel 1 Absatz 31 des *Gründungsgesetzes* genannten Sanktionen an.



Artikel 6

Technisches Gremium

1. In der zuständigen Direktion wird ein Technisches Gremium eingerichtet, das die Durchführungsbestimmungen für die in Artikel 4 Absatz 5 genannte Bestimmung festlegt.
2. Das Technische Gremium, das der Beteiligung von Geräteherstellern, Betreibern und Entwicklern von Benutzerschnittstellen, Anbietern audiovisueller Mediendienste und anderer Interessenträger offensteht, wird von der zuständigen Direktion geleitet und koordiniert.
3. Während der Arbeiten legt das Technische Gremium einen Vorschlag zu den behandelten Themen fest, zu dem sich die Behörde durch die Annahme einer spezifischen EntschlieÙung äußert.
4. Die Arbeiten des Technischen Gremiums werden nach Mitteilung auf der Website der Behörde innerhalb von 90 Tagen nach Veröffentlichung dieser EntschlieÙung aufgenommen und haben eine Höchstdauer von 60 Tagen.

D6. Sind Sie mit der Bestimmung über die Einführung eines *ad hoc* Technisches Gremium einverstanden, um eine gemeinsame Definition des Logos für den Zugang zum automatischen Nummerierungssystem der digitalen terrestrischen Fernsehkanäle zu erreichen?

Artikel 7

Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Die Bestimmungen dieser Maßnahme treten sechs Monate nach Veröffentlichung dieser EntschlieÙung in Kraft, mit Ausnahme der Bestimmung gemäß Artikel 4 Absatz 5, die sechs Monate nach Abschluss der Arbeiten des Technischen Gremiums gemäß Artikel 6 in Kraft tritt.

D7. Sind Sie mit der Bestimmung über den Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen einverstanden?



ANHANG B
ENTSCHLISSUNG NR. 14/23/CONS

**LEITLINIEN FÜR DIE BEKANNTHEIT AUDIOVISUELLER- UND
HÖRFUNKMEDIENDIENSTE VON ALLGEMEINEM INTERESSE**

1. Anwendungsbereich und Zweck der Leitlinien.....	1
2. Dienstleistungen von allgemeinem Interesse.....	2
3. Die von den Maßnahmen erfassten Geräte und Schnittstellen.....	4
4. Die Einrichtungen, die den Maßnahmen unterliegen.....	4
5. Wie die Maßnahmen umzusetzen sind.....	5
6. Schlussbestimmungen.....	7

1. Anwendungsbereich und Zweck der Leitlinien

1. Zweck dieser Leitlinien ist es, die Kriterien für die Qualifizierung eines Dienstes als „von *allgemeinem Interesse*“ zu definieren, um ihm gemäß Artikel 29 Absätze 1 und 2 des *TUSMA* eine angemessene Bedeutung zu verleihen.

2. Um Pluralismus, Meinungsfreiheit, kulturelle Vielfalt und die Wirksamkeit der Informationen für möglichst viele Nutzer zu gewährleisten, sieht Artikel 29 der *Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste* in Absatz 1 tatsächlich vor, dass für audiovisuelle und Radio-Mediendienste von allgemeinem Interesse, die über alle Arten von Empfangs- oder Zugangsmöglichkeiten und Plattformen bereitgestellt werden, eine angemessene Bedeutung gewährleistet werden sollte. Der folgende Absatz 2 gibt der Behörde die Aufgabe, anhand von Leitlinien die Kriterien für die Einstufung eines Dienstes als Dienstleistung von allgemeinem Interesse sowie die Methoden und Kriterien festzulegen, die Hersteller von für den Empfang von Rundfunk- oder Funksignalen geeigneten Geräten, Anbieter von Indizierungs-, Aggregations- oder Abrufdiensten für audiovisuelle Inhalte oder Toninhalte oder auch Anbieter, die bestimmen, wie die Dienste auf Benutzerschnittstellen dargestellt werden, einhalten müssen, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen von Absatz 1 eingehalten werden.



3. Daher legen die Leitlinien zunächst den Korb von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse fest, für den eine angemessene Bekanntheit zu erbringen ist, und dann die Geräte und Benutzerschnittstellen, die von den Prominenzmaßnahmen betroffen sind, sowie die Einrichtungen, die den Bestimmungen unterliegen und wie sie umgesetzt werden.

4. Im Folgenden bezieht sich „Benutzeroberfläche“ auf jedes System, das es dem Nutzer ermöglicht, zwischen verschiedenen audiovisuellen Diensten (oder zwischen Programmen im Zusammenhang mit diesen Diensten), die auf einem Fernsehgerät oder einem Gerät, das an das Fernsehgerät oder angeschlossen ist, oder einem System, das von einem Händler oder in einem App-Store zur Verfügung gestellt wird, zu wählen.

2. Dienstleistungen von allgemeinem Interesse

5. Der Korb von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse umfasst audiovisuelle und Rundfunkmediendienste, die vom öffentlichen Dienstleistungskonzessionär auf terrestrischen digitalen, Satelliten- und Online-Mitteln – d. h. dem Abruffernsehen und dem Abrufradio, den frei verfügbaren Katalogen des Konzessionärs für öffentliche Dienstleistungen, den im Internet vertriebenen FM-Diensten – kostenlos verbreitet werden, einschließlich Radiodienste, die vom öffentlich-rechtlichen Konzessionär im DAB+ verbreitet werden, sowie nationale audiovisuelle und kommerzielle Dienste, die kostenlos auf digitalem terrestrischen Raum verteilt werden; Satellit und Online – d. h. Fernsehen und Radion auf Abruf, die frei verfügbaren Kataloge, die den kommerziellen Rundfunkdiensten entsprechen, die im Internet verteilten FM-Dienste und lokale audiovisuelle und radiokommerzielle Dienste, die über digitale terrestrische Mittel verteilt werden, mit allgemeinen, semi-allgemeinen und thematischen „Nachrichten“-Programmierungsdiensten, wie sie in der Aktualisierung des neuen automatischen Nummerierungsplans für digitale terrestrische Fernsehkanäle gemäß der Entschließung Nr. 116/21/CONS definiert sind und einen redaktionellen Blickwinkel haben.

6. Darüber hinaus umfasst der Korb von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse im Anschluss an ein von der Behörde durchgeführtes Bewertungsverfahren auch nationale kommerzielle audiovisuelle und Hörfunkdienste, die kostenlos auf digitalen terrestrischen, Satelliten- und Online-Mitteln verteilt werden – d. h. Fernsehen und Radio auf Abruf, Kataloge, die kostenlos verfügbar sind für kommerzielle Dienste im Rundfunk, FM-Dienste, die online vertrieben werden, sowie lokale kommerzielle audiovisuelle und Radiodienste, die über digitale terrestrische und kommerzielle Radiodienste verteilt werden, die in DAB+ vertrieben werden und die dazu beitragen,



dass Medienpluralismus und kulturelle Vielfalt und Meinungsvielfalt gewährleistet werden.

7. Im Rahmen des Verfahrens zur Bewertung der Einbeziehung einer gewerblichen Dienstleistung in den Korb von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse werden folgende Indikatoren berücksichtigt:

- die Informationszeit (national, regional und lokal);
- die Zeit, die den aktuellen Angelegenheiten und den Sozial-, Bildungs- und Kulturprogrammen gewidmet ist;
- den Anteil der europäischen Werke;
- der Prozentsatz der zugänglichen Angebote.

8. Das Bewertungsverfahren wird nach den nachstehenden Verfahren durchgeführt.

9. Innerhalb von 30 Tagen nach Annahme der Maßnahme zur Genehmigung dieser Leitlinien senden Anbieter nationaler audiovisueller und funkkommerzieller Dienste, die kostenlos auf digitalen terrestrischen, Satelliten- und Online-Geräten verteilt werden – d. h. Fernsehen und Radio auf Abruf, kostenlos erhältliche Kataloge für kommerzielle Dienste im Rundfunk, FM-Dienste, die online vertrieben werden – sowie lokale kommerzielle audiovisuelle und Radiodienste, die über digitale terrestrische und kommerzielle Radiodienste, die in DAB+ vertrieben werden, über ein Formular auf der institutionellen Website einen förmlichen Antrag an die Behörde richten, in dem der als Dienst von allgemeinem Interesse vorgeschlagene Dienst angegeben wird und für jeden vorgeschlagenen Dienst die Werte der in den vorangegangenen Punkten angegebenen Kriterien angegeben werden.

10. Am Ende des Verfahrens zur Bewertung der eingegangenen Anträge veröffentlicht die Behörde auf ihrer Website die Liste der öffentlichen und gewerblichen Dienstleistungen, die als Dienstleistungen von allgemeinem Interesse eingestuft werden.

11. Die Dienstleistungsanbieter, die in der Liste der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse aufgeführt sind, sind verpflichtet, der Überwachungsbehörde unverzüglich alle Änderungen der Angaben im Rahmen des oben beschriebenen Verfahrens mitzuteilen, um eine mögliche Neubewertung hinsichtlich der Aufnahme der Dienstleistung in den Korb von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu ermöglichen.

12. Nach einem Jahr ab dem Datum der Veröffentlichung der Liste können die Anbieter neuer Dienste, die nach der Veröffentlichung der Liste angeboten werden und



die in dieser Maßnahme genannten Kriterien erfüllen, über das auf ihrer Website verfügbare Formular einen förmlichen Antrag an die Behörde richten, in dem die als Dienstleistung von allgemeinem Interesse vorgeschlagene Dienstleistung sowie, dass es sich um eine neu eingeführte Dienstleistung handelt, und die Werte der erfüllten Kriterien angeben werden. Gegebenenfalls veröffentlicht die Behörde nach Bewertung der eingegangenen Anträge die aktualisierte Liste auf ihrer Website. Dieses Verfahren wird jährlich ab dem Datum der Veröffentlichung der Liste wiederholt.

D8. Sind Sie mit der Definition des Korbs von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse einverstanden?

D9. Sind Sie mit der Bereitstellung eines *ad hoc* Verfahrens zur Bewertung der Aufnahme zusätzlicher kommerzieller Dienstleistungen in den Korb allgemeiner Dienstleistungen einverstanden? Sind Sie mit den ermittelten Indikatoren einverstanden?

3. Die von den Maßnahmen erfassten Geräte und Schnittstellen

13. Die Geräte, auf denen Dienste von allgemeinem Interesse angemessen hervorgehoben werden müssen, sind alle Geräte und Benutzerschnittstellen, die den Zugang zu Diensten von allgemeinem Interesse im Sinne des Absatzes 2. ermöglichen, einschließlich traditioneller Fernsehgeräte und internetgestützter Fernsehgeräte, terrestrischer und satellitengestützter Fernsehdecoder, Geräte, die eine Verbindung zu einem Fernseher oder einem Bildschirm ermöglichen und Zugang zu audiovisuellen und Radio-Mediendiensten bieten, Geräte, die das Hören von Radiodiensten in DAB+ ermöglichen, Benutzerschnittstellen oder Anwendungen, die von einem Händler oder in einem App-Store verfügbar sind, die den Zugang zu Diensten von allgemeinem Interesse auf anderen Geräten wie Smartphones und persönlichen Computern ermöglichen.

D10. Stimmen Sie der Identifizierung von Schnittstellen und Geräten zu, auf denen die Prominenzmaßnahmen umgesetzt werden sollen?

4. Die Einrichtungen, die den Maßnahmen unterliegen

14. Die Einrichtungen, die den Bestimmungen dieser Leitlinien unterliegen, sind diejenigen, die die Art und Weise beeinflussen können, in der die Inhalte und Dienste den Nutzern präsentiert werden, d. h. Hersteller von Geräten, die für den Empfang von



audiovisuellen oder Funksignalen geeignet sind, und diejenigen, die bestimmen, wie die Dienste auf Benutzeroberflächen dargestellt werden.

D11. Sind Sie mit der Identifizierung der Einrichtungen einverstanden, die den Bekanntheitspflichten unterliegen?

5. Wie die Maßnahmen umzusetzen sind

Um die Hervorhebung der audiovisuellen Dienste und Hörfunkdienste von allgemeinem Interesse zu gewährleisten, die über digitale terrestrische, Satelliten- und Online-Medien im Sinne des Absatzes 2. verbreitet werden, müssen die den Bestimmungen im Sinne des Absatzes 4. unterliegenden Einrichtungen eine spezielle Kachel oder ein entsprechendes Symbol einführen, die auf der Startseite des Geräts, d. h. in der ersten Angebotsebene für den Nutzer, die als einziger Zugangspunkt zu Diensten von allgemeinem Interesse dient, unverzüglich sichtbar ist.

15. Diese Kachel wird „Highlights“ genannt und führt zu einem Bildschirm mit den Logos des öffentlichen Konzessionärs und der nationalen allgemeinen Anbieter audiovisueller Mediendienste, die in der gleichen Reihenfolge wie die zugehörigen LCN-Nummern platziert werden, die bei Auswahl den Zugang zum Angebot der zugehörigen Mediendienste gewähren. Auf dem gleichen Bildschirm gibt es auch Symbole, von denen Sie auf die folgenden zugreifen:

- *Lokales Fernsehen*: lokale kommerzielle audiovisuelle Dienste, die auf digitalen terrestrischen Mitteln verbreitet werden und einen redaktionellen Blickwinkel haben, d. h. allgemeine, semi-allgemeine und thematische „Nachrichten“-Programmierungsdienste, wie sie in der Aktualisierung des neuen automatischen Nummerierungsplans für digitale terrestrische Fernsehkanäle gemäß der Entschließung Nr. 116/21/CONS definiert sind; alle kommerziellen lokalen audiovisuellen Dienste, die auf digitalen terrestrischen Mitteln verbreitet werden, die sich aus dem in Absatz 2. beschriebenen Bewertungsverfahren ergeben;
- *Radio*: Radiomediendienste, die vom öffentlichen Dienstleistungskonzessionär auf dem digitalen terrestrischen, Satellit und online (d. h. das Radio auf Abruf, die im Internet vertriebenen FM-Dienste) unentgeltlich verbreitet werden; kommerzielle Funkdienste, die kostenlos auf digitalen terrestrischen, Satelliten und Online-Mitteln verbreitet werden (d. h. Radio auf Abruf, Online-FM-Dienste), die einen redaktionellen Blickwinkel



haben, d. h. allgemeine, semi-allgemeine und thematische „Nachrichten“-Programmiersdienste, wie sie in der Aktualisierung des neuen automatischen Nummerierungsplans für digitale terrestrische Fernsehkanäle gemäß der EntschlieÙung Nr. 116/21/CONS definiert sind; alle kommerziellen Funkdienste, die kostenlos auf digitalen terrestrischen, Satelliten und Online-Mitteln verbreitet werden (d. h. Radio auf Abruf, die online verteilten FM-Dienste), die sich aus dem in Absatz 2. beschriebenen Bewertungsverfahren ergeben

- Sonstige Symbole, die nationale audiovisuelle Mediendienste mit Ausnahme von Generalisten gruppieren können, die kostenlos auf digitalen terrestrischen, Satelliten und Online-Mitteln verbreitet werden, die einen redaktionellen Blickwinkel haben, d. h. semi-allgemeine und thematische „Nachrichten“-Programmiersdienste, wie in der Aktualisierung des neuen automatischen Nummerierungsplans für digitale terrestrische Fernsehkanäle gemäß der EntschlieÙung Nr. 116/21/CONS definiert, sowie mögliche nationale kommerzielle audiovisuelle Dienste, die kostenlos auf digitalen terrestrischen, Satelliten und Online-Mitteln verbreitet werden, die sich aus dem in Absatz 2. beschriebenen Bewertungsverfahren ergeben.

16. Darüber hinaus stellen dieselben Entitäten sicher, dass der Zugriff auf Dienste von allgemeinem Interesse mit maximal zwei Klicks durch den Benutzer aus jeder Umgebung des Geräts möglich ist, d. h. unabhängig von dem Dienst, der Funktionalität oder der Anwendung, die der Nutzer derzeit nutzt.

17. Zusätzlich zu den vorherigen Bestimmungen wählen und implementieren die in Paragraph 4. genannten Entitäten mindestens eine der folgenden Lösungen: *i*) eine Platzierung des Korbs von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse unter den Top fünf Positionen in den Abschnitten mit Vorschlägen für Benutzer; *ii*) eine Rangfolge des Korbs von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse unter den fünf besten Plätzen in der Liste der Ergebnisse der von Nutzern durchgeführten Suchanfragen; *iii*) die Einführung einer *ad hoc* -Taste für den gesamten Korb von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (oder mehrere Tasten für verschiedene Arten von Diensten) auf Fernbedienungen oder Geräten, die den Zugriff auf Dienste ermöglichen.

18. Um die Hervorhebung der in DAB+ ausgestrahlten Radiodienste von allgemeinem Interesse zu gewährleisten, sehen die Unternehmen, die den in Absatz 4. genannten Verpflichtungen unterliegen, vor, dass Dienste von allgemeinem Interesse



ganz oben auf der Liste der den Nutzern vorgelegten zulässigen Programme aufgeführt werden.

19. Um die möglichen Auswirkungen der neuen technologischen Lösungen, die in jüngster Zeit auftauchen, wie zum Beispiel des DVB-I-Standards zu untersuchen, um die Konvergenz zwischen Rundfunkübertragungen und IP-Übertragungen zu erleichtern, und deren Integration mit dem HbbTV (*Hybrid Broadcast Broadband TV*) ist vorgesehen, innerhalb von 90 Tagen nach Abschluss dieses Verfahrens ein Technisches Gremium mit einer maximalen Dauer von 90 Tagen einzurichten, das der Beteiligung aller Interessenträger offensteht, wie Geräteherstellern, Anbietern von audiovisuellen Diensten und Funkdiensten, Betreibern und Entwicklern der Benutzerschnittstellen der genannten Geräte. Der Vorsitz des Technischen Gremiums wird von der zuständigen Direktion gemäß der Verordnung über die Organisation und den Betrieb der Behörde geleitet und koordiniert. Während der Arbeiten legt das Technische Gremium einen Vorschlag zu den behandelten Themen fest, zu dem sich die Behörde durch die Annahme einer spezifischen EntschlieÙung äußert.

D12. Sind Sie mit den festgelegten Umsetzungsmethoden einverstanden, um die Bekanntheit von audiovisuellen und Rundfunkdiensten von allgemeinem Interesse zu gewährleisten, die auf digitalen terrestrischen, Satelliten- und Online-Mitteln verbreitet werden?

D13. Werden andere Umsetzungsmethoden vorgeschlagen, um die Bekanntheit von audiovisuellen und Rundfunkdiensten von allgemeinem Interesse zu gewährleisten?

D14. Sind Sie mit den festgelegten Umsetzungsmethoden einverstanden, um die Bekanntheit von Rundfunkdiensten von allgemeinem Interesse im DAB+ zu gewährleisten?

D15. Stimmen Sie der Bestimmung über die Einsetzung eines technischen Gremiums zu, mit dem mögliche Auswirkungen auf die Regulierung neuer technologischer Lösungen untersucht werden sollen?

6. Schlussbestimmungen

20. Um die Anpassung der Systeme und die Durchführung der in diesen Leitlinien vorgesehenen Soft- oder Hardware-Änderungen zu ermöglichen, wird ein Zeitraum von sechs Monaten ab der Veröffentlichung der Liste der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse für die Durchführung der herausragenden Maßnahmen der audiovisuellen und Hörfunkdienste von allgemeinem Interesse vorgesehen.



21. Alle Unternehmen, die den Verpflichtungen unterliegen, müssen die Behörde unverzüglich über die Maßnahmen informieren, die sie getroffen haben, um den Verpflichtungen nachzukommen.

22. Die Behörde stellt sicher, dass die geplanten Maßnahmen wirksam und ordnungsgemäß umgesetzt werden. Bei Verstößen gegen die Vorschriften dieser Maßnahme gelten die in Artikel 1 Absatz 31 des Gesetzes Nr. 249 vom 31. Juli 1997 vorgesehenen Sanktionen.

D16. Sind Sie mit der Bestimmung über den Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen einverstanden?
--



ANHANG C
ENTSCHLIESSUNG NR. 14/23/CONS

VORLÄUFIGER RIA-Bericht
Entschliessung Nr. 211/21/CONS

1. Rechtsrahmen

Entschliessung Nr. 211/21/CONS

Gesetzesdekret Nr. 208/2021, insbesondere Artikel 29

Entschliessung Nr. 595/18/CONS, geändert durch die Entschliessung Nr. 24/19/CONS

2. Gründe für die Intervention

Es sei darauf hingewiesen, dass die Ausübung der Regulierungsbefugnis, die die Regulierungsstelle der Behörde nach Art. 29 des Gesetzesdekrets Nr. 208/2021 übertragen hat, für sich genommen keinen Rückgriff auf die RIA erfordert, da es sich um eine Regulierungstätigkeit handelt, die nach der Primärregel vorgeschrieben ist, die Folgendes erfordert:

- (i) anhand von Leitlinien die Kriterien für die Einstufung eines Dienstes als Dienstleistung von allgemeinem Interesse sowie die Methoden und Kriterien festzulegen, die Hersteller von für den Empfang von Rundfunk- oder Funksignalen geeigneten Geräten, Anbieter von Indizierungs-, Aggregations- oder Abrufdiensten für audiovisuelle Inhalte oder Toninhalte oder auch Anbieter, die bestimmen, wie die Dienste auf Benutzerschnittstellen dargestellt werden, einhalten müssen, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen von Absatz 1 eingehalten werden.
- (ii) Ausgabe der erforderlichen regulatorischen Anforderungen, damit alle Geräte, die für den Empfang eines digitalen terrestrischen Fernsehsignals geeignet sind, auch wenn sie internetfähig sind, über das automatische Nummerierungssystem der digitalen terrestrischen Fernsehkanäle verfügen und leicht zugänglich sind.

3. Interventionsbereich

Direkte Adressaten der Verpflichtungen: Hersteller von Fernsehgeräten, einschließlich internetfähiger Geräte, und von Decodern, einschließlich der in Fernsehgeräten eingebauten, die den Zugang zu digitalen terrestrischen Fernsehkanälen ermöglichen, Hersteller von Geräten, die für den Empfang von audiovisuellen oder Radiosignalen geeignet sind, sowie diejenigen, die bestimmen, wie Dienste auf Benutzeroberflächen dargestellt werden.

Indirekte Adressaten: Anbieter von audiovisuellen und Rundfunkmediendiensten.



4. Ziele und Indikatoren:

- Erstens, die mit dem konsolidierten Gesetz eingeführten Primärgesetze umzusetzen;
- Klarheit bei der Festlegung der unmittelbaren Adressaten der Verpflichtungen mit der Ausarbeitung der Kriterien, die sie einhalten müssen, um die Beachtung der Vorschriften zu gewährleisten;
- Festlegung von Verhaltensweisen, die mit Sanktionen belegt werden.

5. Definition alternativer Optionen

- Option Null: keine Regulierung mit der Unmöglichkeit, die geltende Verordnung unverändert zu lassen;

LCN

- Option 1: Verbot der Nutzung für andere Nummerierungsdienste von 0-999;
- Option 2: Option 1 plus Hervorhebung über eine Startseite und ein Hauptmenüsymbol, das den Zugriff zum LCN-Angebot ermöglicht;
- Option 3: Option 2 plus die Verfügbarkeit einer Fernbedienung mit numerischen Tasten und die Aktivierung der Nummerierungsaufstellung durch Drücken einer numerischen Taste auf der Fernbedienung.

Dienstleistungen von allgemeinem Interesse

- Option 1: Hervorhebung über eine Kachel auf der Startseite, die einen direkten Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse ermöglicht;
- Option 2: Option 1 plus Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse mit nur zwei Aktionen von einem beliebigen Menü des Geräts aus;
- Option 3: Option 2 plus Platzierung des Warenkorbs von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse in den ersten fünf Vorschlägen, in den ersten fünf Suchergebnissen, oder die Einführung einer *ad hoc* Taste in Fernbedienungen für den gesamten Warenkorb von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse.

6. Bestimmung der bevorzugten Option und Begründung der Wahl

Nachdem Option Null nicht durchführbar gewesen wäre, da die Regulierungstätigkeit in diesem Fall eine rechtliche Verpflichtung darstellt, beschloss die Behörde, sich für folgende Optionen zu entscheiden:

- für das LCN-System für Option 3, da sie die einzige ist, die einen einfachen Zugang zu diesem System je nach den Gewohnheiten der Nutzer ermöglicht;
- für die Leistungen der Daseinsvorsorge für die Option 2, da sich herausgestellt hat, dass die Nutzer Schwierigkeiten haben, von verschiedenen Menüs auf das System zuzugreifen,



AUTORITÀ PER LE
GARANZIE NELLE
AGCOM COMUNICAZIONI

wobei angesichts der Relevanz der Suchergebnisse oder Vorschläge mindestens eine der in Option 3 genannten Optionen hinzugefügt werden sollte.